

KRITISCHE MISZELLE

Staatskirchentum und Papstkirchentum im Widerstreit – Der schwierige Weg zur Gründung der Oberrheinischen Kirchenprovinz im frühen 19. Jahrhundert

|| Zu einer aufschlußreichen Untersuchung*

Von Manfred Weitlauff

Die Zerschlagung der alten Reichskirche mit ihren immediaten und mediaten Hochstiftsannexen in der Säkularisation von 1802/03 und die (von Napoleon diktierte) Umverteilung der Säkularisationsmasse als „Ausgleich“ an die „erblichen Reichsfürsten“, die auf dem an die revolutionäre Französische Republik „für ewige Zeiten abgetretenen“ linken Rheinufer „depossediert“ worden waren¹ – oder auch nicht! –, besiegelten nicht nur das Ende der „Exterritorialität“ der Bischöfe des Reiches, sondern auch das Ende der durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 begründeten Konfessionsstaaten protestantischer und katholischer Provenienz (deren „Typus“ freilich auch im Reformationsjahrhundert nicht allerorten vollständig hatte realisiert werden können). Weite katholische Bevölkerungsteile fielen durch diese territorialen Verschiebungen am Beginn des 19. Jahrhunderts protestantischer Herrschaft zu, wie umgekehrt auch – etwa im neuen, nach Schwaben und Franken ausgreifenden Königreich Bayern – protestantische Bevölkerungsteile katholischer Herrschaft. Dies machte eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse auf dem Bo-

* Dominik Burkard: Staatskirche – Papstkirche – Bischofskirche. Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation (= Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. 53. Supplementband), Rom-Freiburg-Wien (Herder) 2000, 832 S. Ln. geb. ISBN 3-451-26253-3.

¹ Friede von Lunéville, 9. Februar 1801. Hanns Hubert Hofmann (Hrg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495–1815 (= Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe XIII), Darmstadt 1976, 323–325. – Vollzug der in Lunéville vereinbarten „Entschädigung ... aus dem Schoß des Reiches“ entsprechend dem Verteilungsplan des Reichsdeputations-Hauptschlusses, Regensburg, 25. Februar 1803. Ebd. 329–358. – Manfred Weitlauff, Der Staat greift nach der Kirche. Die Säkularisation von 1802/03 und ihre Folgen, in: Ders. (Hrg.), Kirche im 19. Jahrhundert (= Themen der Katholischen Akademie in Bayern), Regensburg 1998, 15–53.

den des alten Heiligen Römischen Reiches, das mit der Reichskirche seine wohl wichtigste ideelle Stütze verloren hatte und 1806 im Zuge der damaligen politischen Umwälzungen selber unterging², um so mehr notwendig, als es galt, die neuerworbenen Bevölkerungsteile dem jeweiligen Staatsgefüge auch gesellschaftlich einzugliedern, wobei man staatlicherseits gerade auf den Einsatz der Kirchen als einflußreicher Integrationsfaktoren nicht verzichten konnte. Allerdings zeigte dann die Entwicklung im fortschreitenden 19. Jahrhundert, daß das Gelingen dieses Integrationsprozesses auf Dauer die Schaffung wirklicher konfessioneller Parität voraussetzte – für viele protestantische Obrigkeiten, an erster Stelle für das dominierende Preußen, bekanntermaßen ein schwieriges Problem.

Was die von diesen Umwälzungen auf Reichsboden am schwersten betroffene katholische Kirche anbelangte, so war in § 62 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 zwar eine den veränderten Verhältnissen anzupassende „Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art“ in Aussicht gestellt worden³; aber das Reich hatte zu existieren aufgehört, und so verlagerte sich das Problem einer Lösung der Kirchenfrage auf die aus den „Trümmern“ des Reiches (nach dem kurzzeitigen Intermezzo des Rheinbundes) hervorgegangenen neuen, souveränen Staaten des 1815 mit Einverständnis der europäischen Mächte gegründeten Deutschen Bundes (35 unterschiedlich verfaßte Fürstenstaaten und 4 freie Städte)⁴. Deren Monarchen und fürstliche Kabinette, in ihrer großen Mehrheit protestantisch, praktizierten allesamt traditionsgemäß ein ausgeprägtes Staatskirchentum. Dieses war nicht erst eine Erscheinung des 19. Jahrhunderts, vielmehr wurzelte es in seiner modernen Spielart in der Konfessionalisierung des 16. Jahrhunderts und erreichte im 18. Jahrhundert, durch Übernahme naturrechtlicher Prinzipien auch theoretisch begründet – Kirchengewalt Ausfluß der Staatsgewalt –, einen neuen Höhepunkt (Stichwort „Josephinismus“), bildete aber nunmehr, nach der Revolutionsphase, als „Bündnis von Thron und Altar“ (neben Beamtenschaft, Polizei und Militär) einen Eckpfeiler restaurativ-fürstlicher Herrschaftsfestigung⁵.

Hier ergab sich indes ein Problem ganz spezieller Art: Protestantische Obrigkeiten hatten im Reformationsjahrhundert in ihren Landen ein neues, evangelisches Kirchenwesen kraft des von ihnen in Anspruch genommenen landesherrlichen Summepiskopats organisiert und ihrer Landesherrschaft unterworfen. Freilich hatte

² Erklärung der rheinischen Bundesstaaten über ihren Austritt aus dem Reich, Regensburg, 1. August 1806. Hofmann, Quellen (wie Anm. 1) 392–394. – Erklärung Kaiser Franz' II. über die Niederlegung der Reichskrone und das Ende des Heiligen Römischen Reiches, Wien, 6. August 1806. Ebd. 394–396.

³ Hofmann, Quellen (wie Anm. 1) 356.

⁴ Heinrich Lutz, Zwischen Habsburg und Preußen. Deutschland 1815–1866 (= Siedlers Deutsche Geschichte), Berlin 1994.

⁵ Siehe hierzu beispielsweise: Wolfgang Reinhard, Konfession und Konfessionalisierung in Europa, in: Ders., Ausgewählte Abhandlungen (= Historische Forschungen 60), Berlin 1997, 103–125; ders., Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, 259–281 583–586 (Lit.). – Rudolf Reinhardt, Bemerkungen zum geschichtlichen Verhältnis von Kirche und Staat, in: Theologie im Wandel. Festschrift zum 150jährigen Bestehen der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Tübingen 1817–1967. Herausgegeben von der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Tübingen (= Tübinger Theologische Reihe 1), München-Freiburg i. Br. 1967, 155–178.

sich davon auch das – von den Päpsten (meist nachträglich) privilegierte oder notgedrungen stillschweigend tolerierte – neuzeitliche Kirchenregiment der weltlichen katholischen Fürsten nur wenig unterschieden; denn die jurisdiktionellen Rechte der zuständigen, jedoch „exterritorial“ residierenden Bischöfe waren hier auf ein Minimum, de facto fast nur noch auf ihre Weihebefugnisse, beschränkt gewesen⁶. Aber die Kirche, obwohl schon seit dem Spätmittelalter (im Grunde seit der sogenannten „Gregorianischen Reform“ des 11. Jahrhunderts) mehr und mehr „Selbstwertgefühl“ entwickelnd und vom Staat sich emanzipierend, hatte sich, wenn auch widerwillig, um ihres eigenen Schutzes willen gebeugt. Aber mit dem Fall der konfessionell bestimmten Landesgrenzen und dem Entstehen konfessionell gemischter Obrigkeitsstaaten stellte sich jetzt zumal für die protestantischen Obrigkeiten die einigermäßen komplizierte Frage der kirchlichen „Versorgung“ und „Leitung“ ihrer neuen, katholischen Untertanen, nicht zuletzt aus den oben erwähnten staats- und gesellschaftspolitischen Gründen. Natürlich waren sie bestrebt, ihre landesherliche Kirchenhoheit, ihren überkommenen „Summepiskopat“, so weit wie immer möglich auch auf diese auszudehnen; jedenfalls gedachten sie eine auswärtige – ihrer Hoheit nicht unterstehende – kirchliche Autorität in ihren Landen nicht zu dulden. Das aber bedeutete, daß sie den kirchlichen, seelsorgerlichen Bedürfnissen ihrer katholischen Untertanen eben durch den Aufbau einer landeseigenen bischöflichen Hierarchie würden abhelfen müssen. Mit anderen Worten: Das den restaurativfürstlichen Obrigkeiten vorschwebende katholische „Kirchenmodell“ waren mit den Staatsgrenzen übereinstimmende, personell und verwaltungsmäßig ihrer Souveränität unterworfenen Landesbistümer. Deren Errichtung konnte jedoch nach geltender Rechtsauffassung legitimerweise – und ohne Gefahr eines Schismas – nur im Einvernehmen mit der päpstlichen Autorität in Angriff genommen werden. Und diesbezüglich erschien den fürstlichen Kabinetten das 1801 von Pius VII. mit Napoleon geschlossene Konkordat zur grundlegenden Neuordnung der Kirche Frankreichs⁷ mitsamt den vom Ersten Konsul eigenmächtig angefügten „Organischen Artikeln“ (8. April 1802), die die mit dem Papst getroffenen Vereinbarungen entsprechend den staatskirchlichen Maximen Napoleons weitgehend wieder außer Kraft setzten⁸, nach Lage der Dinge auch als ihren staatspolitischen Interessen am ehesten dienliches „Verfahrensmuster“. Bereits seit 1802 kam es zu ersten Kontaktnahmen einzelner Höfe (Bayern, Baden, Württemberg) mit der Römischen Kurie, jedoch vorderhand, nicht zuletzt angesichts der unentwegten Territorialverschiebungen, ohne greifbare Ergebnisse.

Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg (1744–1817), der letzte die Säkularisation kurzfristig noch „überlebende“ souveräne geistliche Reichsfürst und Sachwal-

⁶ Als Beispiel sei nur das – im 16. Jahrhundert unter dem Druck der Reformation von den Päpsten nachträglich privilegierte – Kirchenregiment der bayerischen Herzöge genannt. Manfred Weitlauff, Die bayerischen Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. und ihre Stellung zur Reformation Martin Luthers, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 45 (2000) 59–110.

⁷ Konkordat Pius' VII. mit der Französischen Republik, Paris, 15. Juli 1801. Angelo Mercati (Ed.), *Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le Autorità Civili I: 1098–1914*, Vatikanstadt 1954, 559–565; Carl Mirbt, *Quellen zur Geschichte des Papsttums und des Römischen Katholizismus*, Tübingen ⁴1924, 419 f.

⁸ Abgedruckt ebd. 420–422.

ter reichskirchlicher Rechtsansprüche⁹, sowie sein Konstanzer Generalvikar und Bevollmächtigter auf dem Wiener Kongreß (1814/15) und auf dem Frankfurter Bundestag (1816/17) Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860)¹⁰, waren zwar nochmals bemüht gewesen, auf der Basis eines Konkordats mit dem Hl. Stuhl eine zunächst den Rheinbund, dann (seit 1814) die Staaten des Deutschen Bundes umgreifende „Wiederherstellung und zeitgemäße Einrichtung der deutschen katholischen Kirchenverfassung“ nach Maßgabe der „älteren Ansprüche der deutschen Nation“ und der „gereinigten Grundsätze deutscher katholischer Kanonisten“ zustande zu bringen: mit einem Primas an der Spitze, um staatskirchlicher Kuratel vorzubeugen¹¹. Sie waren jedoch mit ihren Projekten von vornherein an den partikularen Interessen der Länder, vor allem Bayerns, und zugleich am Widerstand der Römischen Kurie gescheitert, die in Dalberg und Wessenberg die letzten Vertreter des reichskirchlichen Febronianismus und der Emser Punktation¹² erblickte und somit deren Bemühungen unbenesehen als kirchliches Autonomiestreben interpretierte. Auch waren Bayern, Hannover und Preußen bereits in separate Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl eingetreten, und das neue Königreich Bayern schloß 1817, wenige Monate nach Dalbergs Tod († 10. Februar 1817) in Regensburg, seiner erzbischöflichen Residenz, als erster Staat des Deutschen Bundes mit dem Hl. Stuhl ein Landeskonkordat¹³, das gewiß, weil von der Kurie geschickt im Sinne ihrer Prinzipien „redigiert“ und sodann voreilig paraphiert, den staatskirchlichen Prinzipien der bayerischen Regierung zuwiderlief, deshalb nachträglich mühsamer beiderseitiger Klärungen im einzelnen bedurfte und in der Folge (seit der „Tegernseer Erklärung“ König Max' I. vom 15. September 1821) staatlicherseits – ähnlich dem

⁹ Rudolf Reinhardt, Karl Theodor Anton Maria von Dalberg, in: *Helvetia Sacra I/2* Erster Teil, Basel-Frankfurt am Main 1993, 464–478 (Lit.); Karl Hausberger (Hrg.), Carl von Dalberg. Der letzte geistliche Reichsfürst (= Schriftenreihe der Universität Regensburg 22), Regensburg 1995.

¹⁰ Manfred Weitlauff, Dalberg als Bischof von Konstanz und sein Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg. Ebd. 35–58; Rudolf Reinhardt, Das Bistum [Konstanz] in der Neuzeit, in: *Helvetia Sacra I/2* Erster Teil, Basel-Frankfurt am Main 1993, 122–152, hier 145–152; Franz Xaver Bischof, Ignaz Heinrich (Karl Joseph Thaddäus Fidel Dismas) von Wessenberg-Ampringen. Ebd. 479–494 (Lit.).

¹¹ Die Dokumente sind abgedruckt in: Ernst Rudolf Huber – Wolfgang Huber (Hrg.), *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts I*, Berlin 1973. – Karl Hausberger, Dalbergs Bemühungen um die Neuordnung der katholischen Kirche in Deutschland, in: Hausberger, Carl von Dalberg (wie Anm. 9) 177–198; Franz Xaver Bischof, Die Konkordatspolitik des Kurerzkanzlers und Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg und seines Konstanzer Generalvikars Ignaz Heinrich von Wessenberg in den Jahren 1803 bis 1815, in: *ZKG 108* (1997) 75–92. – Die Zitate entsprachen der Intention Wessenbergs. Burkard, Staatskirche (wie Anm. *) 136 f.

¹² Zu Febronianismus, Nuntiaturstreit und Emser Punktation bzw. zum reichskirchlichen Episkopalismus des endenden 18. Jahrhunderts siehe: Hubert Jedin (Hrg.), *Handbuch der Kirchengeschichte V*, Freiburg-Basel-Wien 1970, 447–507.

¹³ Bayerisches Konkordat, Rom, 5. Juni 1817. *Mercati, Raccolta I* (wie Anm. 7) 591–597; Karl Hausberger, *Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert* (= Münchener Theologische Studien I. Historische Abt. 23), St. Ottilien 1983; Text des Konkordats ebd. 309–329.

Napoleon-Konkordat – auch nur teilweise vollzogen wurde¹⁴. Schon die Art der Publikation verdeutlichte den Rang, den man staatlicherseits dem Konkordat beimaß: Es wurde veröffentlicht als Anhang I zum § 103 eines die königlichen Kirchenhoheitsrechte bekräftigenden Religionsedikts („Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern“), das seinerseits nur die Beilage II zu Titel IV § 9 der bayerischen Verfassungsurkunde (vom 26. Mai 1818) bildete. Immerhin gestand der Papst im Zusammenhang mit dem Konkordatsabschluß dem König von Bayern als katholischem Souverän „ex speciali gratia“ kraft Indult „in perpetuum“ das aus staatskirchlicher Sicht hochbedeutsame (freilich, weil Ausfluß der päpstlichen Vollgewalt, gegebenenfalls jederzeit einseitig widerrufbare) Privileg der Bischofsnomination zu¹⁵.

Hatten die mittleren und kleineren deutschen Staaten zunächst einer Lösung der katholischen Kirchenfrage im Rahmen des Deutschen Bundes eher zugeneigt, so sahen sie sich jetzt, nach dem separaten Konkordatsabschluß Bayerns, gezwungen, in der überfälligen Kirchenfrage eigene Schritte einzuleiten. Unter Wessenbergs Einfluß ergriff zunächst Württemberg die Initiative, anfänglich immer noch mit dem Ziel eines möglichst viele Bundesstaaten umfassenden Konkordats unter Mitwirkung der Großmächte Preußen und Österreich. Doch als Preußen kein Interesse an einem Beitritt zeigte, auch Hannover zögerte, vereinigten sich schließlich 1818 die fünf Südweststaaten, nämlich das Königreich Württemberg, die Großherzogtümer Baden und Hessen (Hessen-Darmstadt), das Kurfürstentum Hessen (Hessen-Kassel) und das Herzogtum Nassau zu gemeinsamer kirchenpolitischer Aktion, beginnend mit 30 geheimen Konferenzen (März bis Oktober 1818) zu Frankfurt am Main, in denen die Bevollmächtigten der genannten Staaten ein „Kirchensystem“ als Richtschnur für die mit dem Hl. Stuhl zu vereinbarende Neuordnung ihres je landeseigenen katholischen Kirchenwesens entwarfen.

Die eben im Druck erschienene Untersuchung von *Dominik Burkard*¹⁶, eine von Prof. Dr. Hubert Wolf (Münster), damals am Fachbereich Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, betreute und im Wintersemester 1998/99 von der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt am Main angenommene theologische Doktordissertation, behandelt auf breiter archivalischer Quellengrundlage – 18 Archive mit reichem handschriftlichem Materialfluß wurden konsultiert – bis in die letzten Verästelungen hinein den Verlauf dieser Frankfurter Konferenzen, ihre staatskirchlichen Entwürfe und endlichen Beschlüsse, die zuweilen unterschiedlichen Motivationen und auch gegenläu-

¹⁴ Tegernseer Erklärung, 15. September 1821. Ebd. 289. – Hans Ammerich (Hrg.), *Das Bayerische Konkordat 1817*, Weissenhorn 2000. – Immer noch lesenswert, wenn auch aus staatskirchlicher Sicht des 19. Jahrhunderts verfaßt: Hermann von Sicherer, *Staat und Kirche in Bayern vom Regierungs-Antritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799–1821*, München 1874.

¹⁵ Bayerisches Konkordat, Art. IX. Hausberger, *Staat und Kirche* (wie Anm. 13) 314. – Aber dieses Privileg bedeutete *in praxi* keineswegs, daß der König von Bayern die Bischöfe seines Reiches völlig frei ernennen konnte. Jede Bischofsernennung erfolgte letztlich in gegenseitigem Einvernehmen, wobei die Römische Kurie „nominare“ im Sinne von „benennen“, nicht von „ernennen“ interpretierte.

¹⁶ Wie Anm. *. – Siehe zugleich auch: Dominik Burkard, *Staatsknechte oder Kirchendiener? Diözesankonzeptionen und Bischofsbilder „aufgeklärter“ Staaten*, in: RQ 95 (2000) 219–249.

figen Zielsetzungen ihrer „Akteure“, die sich an die erste Runde der Konferenzen anschließenden diplomatischen Verhandlungen in Rom (1819), die zwar negativ endeten und den „Verein“ der Staaten in eine Krise stürzten, aber in der Folge doch zum Erlaß der Erektionsbulle *Provida solersque* (21. August 1821) führten¹⁷, die endlich den – allerdings noch langen – Weg zur Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz mit Freiburg im Breisgau (Baden) als Metropolitansitz und den vier Suffraganbistümern Rottenburg (Württemberg), Mainz (Hessen-Darmstadt), Fulda (Hessen-Kassel) und Limburg (Nassau) frei machte.

Nach einer Einführung in den bisherigen, jeweils Teilaspekte der Thematik beleuchtenden Forschungsstand¹⁸ und in die Quellenlage (S. 55–69) – hier herausragend die einschlägigen Aktenbestände der von Pius VII. (1800–1823) konstituierten und unmittelbar dem Staatssekretariat zugeordneten *Sacra Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari* – erläutert der Vf. zunächst Aufgabe und Methode seiner eigenen Untersuchung. In ihr setzt er sich zum Ziel, nicht nur den Gang der komplizierten Verhandlungen in Frankfurt, Rom und den einzelnen Regierungen, die schließlich zur Gründung der Oberrheinischen Kirchenprovinz führten, möglichst vollständig zu rekonstruieren, sondern vielmehr auch – wie er schreibt – in „die ‚Tiefenschichten‘“ vorzudringen, d.h. die in diesen Verhandlungen diskutierten Pläne, Entwürfe und Gegenentwürfe sowie gefaßten Beschlüsse mitsamt den dahinterstehenden kirchenpolitischen bzw. staatskirchlichen Ideen und ekklesiologischen Konzeptionen offenzulegen und die auf den „unterschiedlichen politischen ‚Bühnen‘“ agierenden Ideenträger und Diplomaten, Zuträger und Intriganten im Hintergrund mitsamt ihren jeweiligen, gelegentlich auch jeweils wechselnden Motivationen namhaft zu machen. Dabei zeigte sich, daß ein Großteil der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung (wie sooft) nicht in den Gremien, sondern auf „privater“ Ebene stattfand, worüber erhaltene Korrespondenzen Aufschluß geben.

¹⁷ Abgedruckt in: Mercati, Raccolta I (wie Anm. 7) 667–676; Huber-Huber, Staat und Kirche I (wie Anm. 11) 246–257.

¹⁸ An neueren Untersuchungen sind u.a. zu nennen: Rudolf Reinhardt, Von der Reichskirche zur Oberrheinischen Kirchenprovinz, in: TQ 158 (1978) 36–50; ders., Diözese Rottenburg 1828–1978. Antworten und Fragen. Ebd. 243–256; Karl Hausberger, Die Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, in: ZKG 92 (1981) 269–289; Franz Xaver Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz. Hochstift und Bistum Konstanz im Spannungsfeld von Säkularisation und Suppression (1802/03–1821/27) (= Münchener Kirchenhistorische Studien 1), Stuttgart-Berlin-Köln 1989; Karl-Heinz Braun, Hermann von Vicari und die Erzbischofswahlen in Baden. Ein Beitrag zu seiner Biographie (= Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte 35), Freiburg-München 1990; Hans Ammerich, Neuorganisation der katholischen Kirche in Südwestdeutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Ders. – Johannes Gut (Hrg.), Zwischen „Staatsanstalt“ und Selbstbestimmung, Stuttgart 2000, 11–26; Hans Fenske, Staat, Gesellschaft, Kirchen. Südwestdeutschland im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Ebd. 83–104. – Dazu im Umkreis: Markus Ries, Die Neuorganisation des Bistums Basel am Beginn des 19. Jahrhunderts (1815–1828) (= Münchener Kirchenhistorische Studien 6), Stuttgart-Berlin-Köln 1992; Thomas Groll, Das neue Augsburger Domkapitel. Von der Wiedererrichtung (1817/21) bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs (1945). Verfassungs- und Personengeschichte (= Münchener Theologische Studien I. Historische Abt. 34), St. Ottilien 1996. – Siehe auch: Alfred A. Strnad, Auf den Spuren der Germania Sacra. Neuere Publikationen zu den geistlichen Fürstentümern im Heiligen Römischen Reich, in: Innsbrucker Historische Studien 20/21 (1999) 323–398.

Um diese komplexe Zielsetzung bewältigen zu können, „zerlegt“ der Vf. seine Untersuchung methodisch in zwei (natürlich ineinandergreifende) Teile: Im ersten Teil bietet er „dramaturgisch“ in fünf „Akten“ die chronologische Rekonstruktion der Verhandlungsfolge in Frankfurt, Rom, Wien und den Residenzen der beteiligten fürstlichen Kabinette; im zweiten Teil reflektiert er diese Verhandlungsfolge mit ihren Kontinuitäten und Brüchen „im Hinblick auf den diplomatisch-politischen, den kirchenpolitischen, den theologischen Charakter der [zur Lösung anstehenden] Kirchenfrage“, insbesondere aber im Hinblick auf die ekklesiologischen Ansätze, die den im Verhandlungsverlauf (von „Staatskirchlern“, „Episkopalisten“ und „Ultramontanen“) ins Spiel gebrachten unterschiedlichen Konzepten oder „Modellen“ zugrunde lagen (S. 69–73).

Freilich zogen sich die Verhandlungen bis an den Beginn der dreißiger Jahre hin, ehe die Gründung der Oberrheinischen Kirchenprovinz nach mancherlei Wirren mit der Besetzung der Bischofsstühle zum Abschluß kam. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich indes, um den Rahmen einer Dissertation nicht zu sprengen, auf die erste, aber für die weitere Entwicklung letztlich entscheidende Verhandlungsphase von 1818 bis 1823, als mit der römischen Verwerfung der durch „Wahl“ bestimmten ersten Bischofskandidaten die Verhandlungen der vereinten fünf Staaten in eine schwere Krise gerieten und etwa gleichzeitig mit dem Tod Pius' VII. (1823) und seines Kardinalstaatssekretärs Ercole Consalvi (1824) sowie mit dem damaligen personellen Wechsel in den Regierungen der deutschen Staaten auch politisch eine Zäsur eintrat. Nach dem Einschnitt von 1823 verlagerten sich die Aktivitäten von den (nur noch sehr sporadischen) gemeinsamen Konferenzen auf die Ebene direkter Diplomatie, an der die Theologen und Kanonisten der „ersten Stunde“ kaum mehr Anteil hatten.

Diese über 800 Seiten umfassende quellengesättigte Untersuchung, die – exemplarisch – ein bedeutendes Kapitel der ebenso komplizierten wie langwierigen Geschichte des durchgehend vom Widerstreit staatskirchlicher Interessen und päpstlich-primatialer Prinzipien belasteten Wiederaufbaus der katholischen Kirche Deutschlands im frühen 19. Jahrhundert überaus facettenreich zur Darstellung bringt, rechtfertigt ein ausführlicheres Referat.

Zunächst zur Situation: Die von protestantischen Monarchen regierten fünf südwestdeutschen Bundesstaaten, die sich auf Initiative Württembergs 1818 zu gemeinsamem Handeln in der katholischen Kirchenfrage zusammenschlossen, hatten durchaus unterschiedliche kirchliche Ausgangspositionen. Das Königreich Württemberg (Regierungssitz Stuttgart) mit rund 432'000 Seelen in seinen katholischen Landesteilen und das Großherzogtum Baden (Regierungssitz Karlsruhe) mit rund 700'000 Seelen in seinen katholischen Landesteilen erstreckten sich zu gutem Teil über die Nordhälfte des alten Bistums Konstanz, dessen Südhälfte, die Schweizer Quart, am 1. Januar 1815 vom Luzerner Nuntius Fabricio Sceberras Testaferata, einem geschworenen Feind Dalbergs und Wessenbergs, in einem „willkürlichen Gewaltstreich“ – so Wessenberg – abgetrennt und zwischenzeitlich in ein (dem Papst direkt unterstelltes) Apostolisches Vikariat umgewandelt worden war¹⁹. Württemberg aber hatte 1812 in der ehemaligen Fürstpropstei Ellwangen eigenmächtig ein Generalvikariat errichtet mitsamt einer „katholischen Landes-Universität“ (1817 als

¹⁹ Dazu ausführlich: Bischof, Das Ende (wie Anm. 18) 337–414.

Katholisch-Theologische Fakultät in die Universität Tübingen eingegliedert) und einem Priesterseminar zur praktisch-pastoralen Ausbildung (1817 nach Rottenburg verlegt) und nicht nur diesem Generalvikariat nach und nach alle katholischen Landesteile zugeordnet, sondern 1816 auch die päpstliche Bestätigung und in der Person Johann Baptist Kellers (1774–1845) zugleich einen vom Papst persönlich zum Bischof (Titularbischof von Evara) geweihten Provikar erhalten²⁰. Baden dagegen stützte vorderhand noch Wessenberg, der nach Dalbergs Tod kanonisch zum Verweser des (Stück um Stück zerbrechenden) Bistums Konstanz gewählt, aber vom Papst, trotz seiner monatelangen persönlichen Rechtfertigungsbemühungen in Rom, abgelehnt worden war. Das Großherzogtum Hessen (Regierungssitz Darmstadt) mit seinen 152'000 katholischen Untertanen hielt an der nunmehr landeseigenen Bischofskathedra Mainz fest, die, zwischenzeitlich mit einem von Napoleon ernannten „französischen“ Bischof (Joseph Ludwig Colmar [1802–1818]) besetzt, 1815 mit den 1801 an Frankreich „abgetretenen“ linksrheinischen Reichsgebieten wieder restituiert worden war und über ein (von Bischof Colmar errichtetes) mit einem theologischen Studium verknüpftes Priesterseminar – Brutstätte des Ultramontanismus im 19. Jahrhundert – verfügte²¹. Dem Kurfürstentum Hessen (Regierungssitz Kassel) war der Hauptteil des ehemaligen, erst 1755 zum Bischofssitz erhobenen Hochstifts Fulda mit rund 85'000 Seelen zugefallen, das noch 1810 Fürstprimas Dalberg als Entschädigung für den Verlust der weltlichen Herrschaft Regensburg zugewiesen bekommen hatte. Und im Herzogtum Nassau (Regierungssitz Wiesbaden) mit seinen 186'000 Katholiken lag das 1802 zum Generalvikariat des rechtsrheinischen Restes der Erzdiözese Trier erhobene Limburg mit seiner ehemaligen Kollegiat-Stiftskirche. In alle diese Staaten reichten aber auch Teile noch weiterer ehemaliger Reichsbistümer hinein, und alle hatten sie bereits (zumeist nach Eintritt der jeweiligen Bistumsvakanzen), wenn auch ohne Erfolg, versucht, sich mit Rom wegen einer landeseigenen Bistumslösung ins Benehmen zu setzen.

Man war übrigens keineswegs allerorten der Meinung, daß dazu das päpstliche Einverständnis nötig sei. Der Stuttgarter Kirchenrat etwa hielt („gut febronianisch“ und „josephinisch“) dafür, daß dem Papst nach Herkommen „eigentlich nur die Konfirmation der Metropolen“ zustehe. „In der ursprünglichen deutschen Kirche“ sei „die Teilung der Diözesen ... Sache der Provinzialsynoden“ gewesen „und die Errichtung neuer Bistümer geschah in Folge kaiserlicher Dekrete durch die Metropolen, die auch das Recht hatten, die Bischöfe zu konfirmieren und zu konsekrieren“, weshalb zur Wahrung alter Rechte der römische Einfluß gering zu halten sei (S. 137). Freilich, der Kaiser war abgetreten, das Reich erloschen; aber im Gedächtnis haftete das Beispiel Kaiser Josephs II., der in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts in seinen österreichischen Erblanden kraft landesherrlicher Souveränität (allerdings gegen bestehendes Reichsrecht) eine neue Diözesaneinteilung, de facto eine katholische Staatskirche, eingerichtet hatte, so daß Pius VI. gar keine andere Wahl geblieben war, als dieses „fait accompli“ nachträglich zu sanktionieren²². Und

²⁰ Die entsprechenden Dokumente sind abgedruckt in: Huber-Huber, Staat und Kirche I (wie Anm. 11) 74–77 233–236. – Bischof, Das Ende (wie Anm. 18) 415–426.

²¹ Erwin Gatz (Hrg.), Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und Zweitem Vatikanischem Konzil (= Römische Quartalschrift. 49. Supplementheft), Rom-Freiburg-Wien 1994, 138–141 (Regina E. Schwerdtfeger).

²² Jedin, Handbuch V (wie Anm. 12) 514–523.

der nassauische Geistliche Rat und Bevollmächtigte Dr. Johann Ludwig Koch (1772–1853), gewiß ein staatskirchlicher „hardliner“, damals noch katholischer Geistlicher²³, faßte, als die vereinten Staaten in Verhandlungen mit Rom eingetreten waren und über Monate hin keine verbindliche Antwort erhielten, seinen Unmut über die kuriale Taktik, die Staaten „in dieser ganz einfachen Sache in weitläufige Diskussionen und einen Wechsel gelehrter Deduktionen verwickeln zu wollen“, um die Ultramontanen in Deutschland in ihrer Ansicht zu bestärken, daß die Kircheneinrichtung allein von Rom abhängen, in die sarkastischen Worte: „Rom gefällt sich übrigens darin wohl, daß Gesandte aus allen Staaten den Thron seines Herrn umlagern, und ergötzt sich an dem Schatten seiner vorübergehenden Herrlichkeit der ehemaligen Weltherrschaft. Es scheint nicht geraten, diesen Wahn nähren zu helfen“ (S. 377). Richtig war daran allerdings eines: So sehr Papst und Römische Kurie von Napoleon gedemütigt worden waren, die mit dem Ende des Ancien Régime verbundene Zerschlagung überkommener Kirchenorganisationen und der von Napoleon gewünschte Konkordatsabschluß von 1801 zum Neuaufbau der Kirche im revolutionären Frankreich eröffnete dem Hl. Stuhl, so ohnmächtig er politisch zu sein schien, völlig neue Perspektiven einer modernen Konkordatspolitik unter gänzlicher Ausschaltung kirchlicher „Zwischeninstanzen“, als Ausfluß der päpstlichen Primatialgewalt über alle Teilkirchen; denn im alten Reich beispielsweise waren Konkordate bzw. konkordatsähnliche Verträge nicht selten zwischen weltlichen Landesherren und den für deren Territorien zuständigen Bischöfen geschlossen worden, so das – gewiß unter päpstlicher Ägide zustande gekommene – Konkordat des Herzogs von Bayern mit den bayerischen Bischöfen von 1583 (das formell bis 1817 in Geltung blieb)²⁴. Und noch 1806 hatte Dalberg als Fürstbischof von Konstanz, in Anknüpfung an eine frühere ähnliche Vereinbarung („Akkordata“) von 1605, eine (im wesentlichen von Wessenberg projektierte und verhandelte) „Übereinkunft in geistlichen Dingen“ mit dem Kanton Luzern – zur Hebung der pastoralen Situation und der Priesterausbildung – abgeschlossen, die allerdings nunmehr vom Papst als angemessener Eingriff in die Reservatrechte des Hl. Stuhls scharf zurückgewiesen worden war (aber gleichwohl bis 1931 in Geltung blieb)²⁵. Jetzt aber ging die Initiative zunächst von den sich formierenden neuen, „säkularisierten“ Staaten aus, ihre Obrigkeiten traten als „Bittsteller“ an den Hl. Stuhl heran, erkannten damit, gleich ob katholisch oder protestantisch, *de facto* dessen universale Jurisdiktionskompetenz an und „spielten“ so gleichsam der Kurie die Möglichkeit zu, die Verhandlungen auf der Grundlage ihrer papalistischen Doktrinen zu führen, mochte das Endergebnis auch *in praxi* auf einen Kompromiß hinauslaufen.

Seit März 1818 konferierten – wie gesagt – auf Initiative Württembergs die Bevollmächtigten der fünf südwestdeutschen protestantischen Monarchen unter Füh-

²³ Er heiratete 1821 und wechselte, um in Nassau eine staatlich gültige Ehe eingehen zu können, die Konfession, war aber weder vorher noch nachher kirchenfeindlich gesinnt. Hans Becker, Der nassauische Geheime Kirchen- und Oberschulrat Dr. Johannes Ludwig Koch (1772–1853), in: AmrhKG 15 (1963) 147–179.

²⁴ Walter Brandmüller (Hrg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte II, St. Ottilien 1993, 57–59 (Walter Ziegler), 318 f. (Alois Schmid).

²⁵ Manfred Weitlauff, Kirche und Staat im Kanton Luzern. Das sogenannte Wessenberg-Konkordat vom 19. Februar 1806, in: ZKG 101 (1990) 153–196.

rung des württembergischen Bundestagsgesandten Karl August Freiherrn von Wangenheim (1773–1850)²⁶ in wechselnden Privatquartieren zu Frankfurt streng geheim über „Grundsätze“ für eine künftige kirchliche Neuordnung in ihren Ländern auf der Grundlage – wie zunächst ins Auge gefaßt – eines Konkordats mit dem Hl. Stuhl. Wessenberg, der nicht Teilnehmer an diesen Konferenzen, aber dennoch ihr „spiritus rector“ war und in Frankfurt jederzeit zur Verfügung stand, sah die Hauptaufgabe darin, die Prinzipien der Römischen Kurie, die Rechte der souveränen Staaten und die „unverkennbaren Interessen der katholische Kirche“ miteinander in Einklang zu bringen, und hatte deshalb in einer bereits im Dezember 1815 allen deutschen Regierungen zugestellten Denkschrift geraten, einerseits sich über jene Gegenstände, die bei den Verhandlungen mit Rom „zur unabweichlichen Richtschnur“ dienen mußten, zu verständigen, andererseits aber die Verhandlungen mit Rom auf jene Punkte zu beschränken, bei denen gemäß Kirchenverfassung die Mitwirkung des Papstes unumgänglich sei, nämlich: Errichtung der Bistümer und ihre Dotation mit Einschluß der Domkapitel und Priesterseminarien, Ernennung und Bestätigung der Bischöfe, Besetzung der Domkapitel und der übrigen Kirchenpfründen, Ausübung der päpstlichen Jurisdiktion, päpstliche Dispensen und Taxen. Dabei seien „die von den Konzilien von Konstanz, Basel und Trient, ferner in den Konkordaten der deutschen Nation und in der ehemaligen kaiserlichen Wahlkapitulation ausgesprochenen Grundsätze insoweit geltend zu machen, als sie mit den jetzt veränderten Verhältnissen in Einklang gebracht werden“ könnten. Im übrigen forderte Wessenberg ausdrücklich eine „genauere Grenzbestimmung zwischen den geistlichen und weltlichen Gewalten“, und zwar in gegenseitigem Einvernehmen – mit Zustimmung der „katholischen Kirchengenossen“ – und unter dem „gesetzlichen Schutz der Verfassung“ (S. 129 f.). Sowenig Wessenberg die Kirche Deutschlands einem aufstrebenden päpstlich-kurialen Absolutismus ausgeliefert sehen wollte, so weit war er davon entfernt, die Kirche der Staatsomnipotenz ausliefern zu wollen, wie durch die vorliegende Untersuchung (erneut) bestätigt wird!²⁷

Der den Konferenzberatungen zugrunde liegende Entwurf („Grundsätze“) stammte freilich nicht von Wessenberg, sondern war von zwei mit ihm in enger Verbindung stehenden Mitgliedern des Katholischen Geistlichen Rats in Stuttgart erarbeitet: von dessen Direktor Philipp Moritz Freiherrn von Schmitz-Grollenburg (1765–1849), einem erfahrenen Kirchenjuristen, und dem Kirchenrat Benedikt Maria Werkmeister (1745–1823), einem von aufgeklärten Reformideen und staatskirchlichen Maximen erfüllten Kanonisten. Ihren Vorstellungen entsprechend sollte ein Konkordat auf der Grundlage der *Concordata principum* von 1446 (nicht auf der Grundlage des diese wieder unterlaufenden Wiener Konkordats von 1448), der Emser Punktation, josephinischer Prinzipien, der Lehre aufgeklärter deutscher Kanonisten und der §§ 35 und 62 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 angestrebt werden. Konkret ausgedrückt: Man wollte eine grundsätzlich am Territorialprinzip orientierte Errichtung einer kirchlichen Struktur unter Wahrung der

²⁶ Wangenheims programmatische Eröffnungsgrede ist abgedruckt in: Huber-Huber, Staat und Kirche I (wie Anm. 11) 238–241.

²⁷ Siehe hierzu auch: Remigius Bäumer, Das Verhältnis von Staat und Kirche in der Sicht von Ignaz von Wessenberg, in: Albert Portmann-Tinguely (Hrg.), Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit. Festschrift für Heribert Raab zum 65. Geburtstag am 16. März 1988, Paderborn-München-Wien-Zürich 1988, 279–297.

„deutschen Kirchenfreiheiten“, weshalb man zur Beschränkung päpstlicher Jurisdiktionsansprüche und zur Stärkung bischöflicher Rechte – unter landesherrlicher Oberhoheit – schließlich auch auf die Mainzer Akzeption (der Basler Reformdekrete) von 1439 als weitere „Rechtsquelle“ rekurrierte (S. 176–179). Die Frage eines „Primas Germaniae“ stand nicht mehr zur Diskussion, zumal man diesen nicht allein für „kostspieliger“, sondern, weil immer außer Landes, auch für „gefährlicher“ hielt (S. 141). Ebenso war man aber auch von der ursprünglichen württembergischen Vorstellung abgerückt, den Bischof sozusagen als eine Art „Sektionschef“ in das Kultusministerium „einzugliedern“ (S. 225). Den ersten Rang in diesem System sollte ein – möglicherweise jeweils im Rotationsverfahren nach der Anciennität der Suffraganbischöfe zu bestimmender – Erzbischof einnehmen, ausgestattet u.a. mit dem Recht, die Informativprozesse zu führen, die Suffraganbischöfe zu konsekrieren und die – jeweils auf Grund eines Zweivorschlags sowohl des Domkapitels als auch des übrigen Diözesanklerus dem zuständigen Landesherrn zu reservierenden – „Bischofswahlen“ im Falle eines über viermonatigen Ausbleibens der päpstlichen Bestätigung zu konfirmieren; ferner sollte er bei Appellationsfällen die zweite Instanz bilden und der Papst gedrängt werden, für Appellationen nach Rom – in dritter Instanz – „judices in partibus“ aufzustellen, gemäß dem Grundsatz, Streitigkeiten deutscher Katholiken nie außer Landes verhandeln zu lassen und den Abfluß von Taxen und Gebühren ins Ausland zu unterbinden. Sollte so einerseits eine starke Rechtsstellung des Erzbischofs „nach außen“ einen Schirm zur Abwehr päpstlicher Eingriffe bilden – das war das Hauptanliegen –, so sollten andererseits seine Befugnisse „nach innen“ möglichst beschränkt bleiben und vor allem die Rechte der einzelnen Landesbischöfe nicht tangieren; und wie diese sich im übrigen durch einen Treu- und Gehorsamseid an ihren Landesherrn binden sollten, so sollte der Erzbischof durch Treueid gegenüber allen zur Kirchenprovinz gehörenden Staaten gebunden sein. Man legte aber auch – in Abhebung von der alten Reichskirche als Adelskirche – großen Wert auf eine entsprechende Qualifikation und praktische Erfahrung der Bischofskandidaten und forderte deshalb als Voraussetzung für die Übernahme des Bischofsamtes (neben dem Indigenat) ein Alter von wenigstens 33 Jahren, einen ausgezeichneten theologischen Studienabschluß, eine mindestens achtjährige seelsorgerliche Tätigkeit oder Bewährung in einem theologischen Lehramt oder Geübtheit „in kirchlichen Geschäften“. Die Mitglieder der neuen Domkapitel, zahlenmäßig reduziert, sollten durch landesherrliche Ernennung bestellt werden, höchstens zur Hälfte noch dem Adel entstammen, zur Residenz verpflichtet sein (um Pfründenkumulationen auszuschließen) und künftig als Räte in der bischöflichen Kanzlei eingesetzt werden, somit als Senat des Bischofs fungieren – man wollte eine kollegiale Organisation der Bistumsverwaltung –, und sich ebenfalls durch entsprechende theologische Bildung und pastorale Erfahrung auszeichnen; der bischöflichen Kanzlei sollte darüber hinaus ein weltlicher Rat als Justiziar und Vollmitglied angehören. Für die Priesterbildung sollten in den einzelnen Diözesen, soweit nicht vorhanden, Seminare errichtet und unter staatliche und bischöfliche Oberaufsicht gestellt werden; die wissenschaftlich-theologische Ausbildung der Priesterkandidaten sollte möglichst an landeseigenen Universitäten erfolgen. Was die Besetzung der geistlichen Pfründen betraf, so plädierten die württembergischen „Grundsätze“ für Beibehaltung des *Status quo*, zumal durch die Säkularisation die herkömmlichen Präsentationsrechte in der Hauptsache auf die Landesherren übergegangen waren, diese also de facto über die Pfründenverleihung verfügten und so

den Bischöfen kaum Nominationsrechte verblieben. Man einigte sich auf Richtlinien in der Dotations- und Besoldungsfrage (Jahresgehalt der Bischöfe 10'000 bis 12'000 Gulden). Schließlich verständigte man sich, abweichend vom Vorschlag einer geschärften Handhabung des *Placetum regium* in den „Grundsätzen“ (mit Einschluß der Überwachung der Korrespondenz der Bischöfe mit dem Hl. Stuhl), auf eine mit Maßen gemilderte Form (S. 174–248).

Das Ergebnis dieser auf den württembergischen „Grundsätzen“ basierenden Diskussionen waren die 100 Paragraphen umfassenden *Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten*, verabschiedet in der 17. Sitzung am 30. April 1818 (mit allen Modifikationen abgedruckt als Anhang 1 [S. 745–770]). Gewiß erfuhren die *Grundzüge* in den Konferenzberatungen der Monate April bis Oktober 1818 diverse Modifikationen, aber ihre Grundlinien blieben erhalten. Jedoch vereinbarten die Bevollmächtigten der fünf Regierungen, insbesondere auf Drängen Badens, eine Scheidung der Materien hinsichtlich der Gegenstände, „welche der Papst als Oberhaupt der Kirche zu wissen verlangen kann oder bei welchen er seines Amtes wegen mitwirken soll“, und hinsichtlich der Gegenstände, welche die unveräußerlichen „Jura Principum circa sacra“ betreffen und Inhalt einer gegenseitigen staatlichen Vereinigung sein sollten. Man beschloß, erstere Gegenstände, die im wesentlichen die Frage der Gründung und Anerkennung diözesaner Strukturen betrafen, in die Form einer *Deklaration* zu kleiden²⁸, die dem Papst als nicht mehr veränderbares „Faktum“ präsentiert werden sollte. Die Interpretation, d.h. die inhaltliche Füllung dieser Strukturen, behielten sich die Deklaranten vor, und dazu einigten sie sich auf *Grundbestimmungen für das gemeinschaftliche organische Staatskirchengesetz*, durch das die *Deklaration* „die ebenso nötige als einzig echte Auslegung und Anwendung“ erhalten sollte (S. 250). Am 14. Oktober 1818 verpflichteten sich die vereinten Regierungen durch Staatsvertrag, dem die *Deklaration*, das auf den *Grundbestimmungen* basierende organische Staatskirchengesetz und eine Instruktion für die nach Rom abzuordnende Gesandtschaft als Anlagen beigefügt waren, sich im Falle eines Scheiterns der römischen Verhandlungen nicht zu trennen und vor allem keine Sonderkonkordate anzustreben (S. 256).

Trotz erheblicher Bedenken insbesondere des Königs von Württemberg und widersprüchlicher Nachrichten aus Rom hinsichtlich der dortigen Durchsetzbarkeit des „Frankfurter Systems“ hatte man sich also nach Abwägen des Für und Wider entschlossen, die *Deklaration* durch eine Gesandtschaft in Rom überreichen zu lassen und direkte Verhandlungen aufzunehmen. Irritiert war man vor allem über die Nachricht, daß Kardinalstaatssekretär Consalvi über die Frankfurter Konferenzen ungeachtet ihrer angeordneten Geheimhaltung bis ins einzelne informiert war: u.a. durch den Wiener Nuntius Paolo Leardi, durch den Konvertiten Friedrich Schlegel und die Gebrüder Schlosser aus dem „Hofbauer-Kreis“, nicht zuletzt durch den ständig reisenden und spionierenden Speyerer Dompräbendar Joseph Anton Helfferich (1762–1837), den „gewandteste[n], intriganteste[n] und gefährlichste[n] der römisch-kurialistische[n] geheimen Agenten, die sich in Deutschland herumtreiben“ – so ein zeitgenössisches Urteil –, und den mit diesem kollaborierenden be-

²⁸ Deklaration der in Frankfurt vertretenen Regierungen an den Heiligen Stuhl, 24. Juli 1818 (im Auszug), in: Huber-Huber, *Staat und Kirche I* (wie Anm. 11) 241–245.

rüchtigten Abbé Paul Dumont (1762–1820), einen Exbenediktiner von Malmédy, der sich als einstiger Sekretär des Nuntius Annibale della Genga beim Regensburger Reichstag (1806/07) ein weitgespanntes Informations- und Agitationsnetz aufgebaut hatte (S. 305–328). Man verständigte sich darauf, einen Katholiken (jedoch keinen Geistlichen) und einen Protestanten mit dieser römischen Mission zu betrauen und die Zusammenstellung der Gesandtschaft Württemberg und Baden zu übertragen. Württemberg bestellte daraufhin – nachdem man in Rom über eine positive Aufnahme der Gesandtschaft hatte sondieren lassen – den Katholiken Schmitz-Grollenburg, der an der Entscheidungsfindung der Frankfurter Konferenzen von Anfang an maßgeblich beteiligt gewesen war. In Baden aber kam es infolge des Todes des Großherzogs Karl Friedrich am 8. Dezember 1818 nicht nur zu einem Regierungs-, sondern auch zu einem Kurswechsel; denn der neue Großherzog Ludwig I. (1818–1830) wich von der „liberalen“ Politik seines Vorgängers, der Wessenberg gestützt und als konstanziischen Bistumsverweser ungeachtet der päpstlichen Verwerfung seiner Wahl und des Fehlschlags seiner persönlichen Rechtfertigungsbemühungen in Rom (1817) „gehalten“ hatte, ab. Wessenbergs Einfluß schwand, und das zeigte bereits die anstehende Gesandtenernennung: Die Wahl des neuen Regenten fiel, ohne die mit der Materie befaßten Persönlichkeiten, beispielsweise den badischen Bevollmächtigten Joseph Vitus Burg (1768–1833), Wessenbergs Vertrauten, vorher konsultiert zu haben, gleichsam handstreichartig – wie der Vf. schreibt – auf den siebzigjährigen hessen-darmstädtischen Diplomaten Johann Freiherrn von Türkheim (1749–1824), einen Protestanten, dem Burg zwar „diplomatische Gewandtheit“, aber zugleich auch „obskure Grundsätze“ attestierte (S. 299 f.). Wohl behauptete Württemberg für seinen Gesandten Schmitz-Grollenburg den ersten Rang und „bei allen mit der Römischen Kurie zu pflegenden Verhandlungen die Initiative“; doch angesichts des Verhandlungsverlaufs und der merkwürdigen Aktivitäten Türkheims erhebt sich doch die Frage, ob dieser nicht – wie der Vf. mit Grund vermutet (ohne allerdings einen direkten Beleg dafür gefunden zu haben) – vom badischen Großherzog auf eine zweite, geheime Instruktion verpflichtet wurde (S. 301]).

Nachdem auch eine diplomatische Sondierung des württembergischen Chargé d'affaires beim Hl. Stuhl, Christoph Friedrich Karl von Kölle (1781–1848), bei Consalvi ergeben hatte, daß ihm die Gesandtschaft willkommen sei und er im übrigen lieber mit Protestanten als mit schlechten Katholiken (ein Seitenhieb auf Wessenberg!) zu tun habe und „weit lieber mit Laien als mit Priestern“ verhandle (S. 336), reiste die Gesandtschaft mit (einer durch Türkheim verursachten) Verzögerung Mitte Februar 1819 ab und traf vier Wochen später in Rom ein. Unmittelbar nach ihrer Ankunft wurden beide Gesandte von Consalvi „mit der ihm eigenen Güte und Höflichkeit“ in Audienz empfangen; tags darauf überreichten sie nach einer Messe in der Capella Sixtina Pius VII. ihr Kreditiv (S. 347 f.). Ihre Instruktion wies sie an, „kein Konkordat zu negoziieren“, sondern die *Deklaration* zu übergeben, „die alsdann natürlich keiner Abänderung mehr unterliegen“ könne, und deren Übereinstimmung mit dem kanonischen Recht zu erweisen, ferner ein zumindest deren wesentliche Inhalte (Errichtung der Kirchenprovinz und der Diözesen, Anerkennung der Bischofswahlen) genehmigendes päpstliches Breve zu erwirken, die Ausfertigung der Erektionsbullen für die fünf Bistümer einzuleiten, über die anfallenden Taxen etc. zu verhandeln und die Gesinnung der Kurie hinsichtlich der Besetzung des künftigen Erzbistums zu erkunden (S. 304 f.).

Freilich hatte Kölle vor der römischen Diplomatie vorsorglich warnen zu müssen geglaubt: Bei dieser sei es Sitte, „im Allgemeinen sich äußerst zuvorkommend bei dem Beginnen der Unterhandlungen zu zeigen, insbesondere aber mit Klauseln, Ausstellungen und Wünschen Schwierigkeiten zu häufen“ (S. 337). Und so geschah es denn auch. Consalvi war gewiß ein überaus verbindlicher Verhandlungspartner, Exponent der *Politiciani* an der Kurie, der mit seiner gegebenenfalls kompromißbereiten Politik der Kirche einen größtmöglichen Freiheitsraum zu schaffen bestrebt war; doch Richtschnur seines Handelns waren ohne Abstriche die kurialen Prinzipien. Auch Wessenberg hatte er während dessen monatelangem Aufenthalt in Rom 1817 alle Courtoisie erwiesen, ohne in der Sache im geringsten nachzugeben. „Unsere Prinzipien – so habe er (nach einer Notiz Burgs) Wessenberg gegenüber erklärt – „sind unsere Armeen, womit wir gegen die Fürsten der Welt stehen. Sie aufgeben heißt aber so viel als die Armeen abdanken, und welcher Fürst tut das?“²⁹ Zudem hatte er, so sehr er das Vertrauen Pius' VII. besaß, innerhalb der Kurie die *Zelanti* zu Gegnern, deren Denken sich nach wie vor an den Maximen der Bulle „*Unam sanctam*“ orientierte. Und nach deren Urteil waren die Frankfurter Konferenzen, über deren Protokolle sie längst verfügten, als Versuch protestantischer und somit häretischer Fürsten, durch Bevollmächtigte, darunter ebenfalls Protestanten, die Angelegenheiten der katholischen Kirche ordnen zu lassen, eine unerhörte Verletzung des päpstlichen Primats, eine Beleidigung des Hl. Stuhls – ein geradenwegs zum Schisma führendes Unterfangen „subversiver“ Kräfte (S. 328–334); und hinter allem witterten sie eine „Kabale“ Wessenbergs (S. 305).

Während Consalvi die Gesandten wochenlang hinhielt, ließ er sich vom Sekretär der Kongregation für die Außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, Monsignore Luigi Lambruschini (1776–1854), einem *Zelante*, ein Gutachten über die *Deklaration* anfertigen, das vernichtend ausfiel: Lambruschini verwahrte sich gegen die Anmaßung protestantischer Fürsten, dem Hl. Stuhl das Gesetz des Handelns diktieren und aus eigener Machtvollkommenheit Diözesen errichten zu wollen, so daß dem Papst nur noch deren Sanktionierung verbleibe. Mit Ausnahme der in Aussicht genommenen Dotation, die mit Einschränkung seine Zustimmung fand, verwarf er alle Punkte der *Deklaration* als Eingriffe in die primatialen Rechte des Papstes, insbesondere auch die Einrichtung von Seminarien, die im Widerspruch zu den tridentinischen Vorschriften nicht der ausschließlichen Direktion der Bischöfe unterstellt und nicht mit einem theologischen Studium verbunden sein sollten. Die Alumnen, wie vorgesehen, an einer Universität studieren zu lassen, hieße durch die Hintertür wieder die laikale Gewalt einschmuggeln; man könne sich vorstellen, welche Lehren dort vorgetragen würden. Geradezu empört äußerte er sich über die Verwegenheit eines Modus der Bischofswahl, nach dem sich der jeweilige protestantische Landesherr die Bischofsernennung auf Grund einer vom Diözesanklerus vorgeschlagenen Dreierliste vorzubehalten trachte: Dies hieße akatholischen Fürsten quasi ein Ernennungsrecht einräumen und die Gläubigen in die Hände von Wölfen statt von Hirten ausliefern. Auch die für Bischofskandidaten geforderten Voraussetzungen erachtete Lambruschini für unkanonisch. Und schließlich die „*con finissima malizia*“ entworfene Metropolitanverfassung und der Eifer, mit dem man die Gründung einer Kirchenprovinz betreibe – für Lambruschini deutete alles auf

²⁹ Ludwig Lenhart, Das Tagebuch einer kirchendiplomatischen Romreise, in: AmrhKG 1 (1949) 230–247, hier 232.

die Absicht, aus dem Metropolitentum einen Papst zu machen und auf diese Weise die Trennung der deutschen Kirche von Rom zu „vollenden“: Mit Schrecken sah Lambruschini Febronius und Dalberg – in römisch-kurialer Verzerrung – wieder aufstehen (S. 352 f.).

Am 21. Mai 1819 eröffnete Consalvi im Rahmen eines gemeinsamen Essens, zu dem er eingeladen hatte, den beiden Gesandten sein „Privaturteil“ über die *Deklaration*, d.h. er las ihnen umständlich seine *Osservazioni* vor, mit denen er die *Deklaration* als unannehmbar zurückwies, freilich mit dem sichtlichen Bestreben, dennoch zu einer Übereinkunft zu gelangen (S. 354).

Angesichts dieser Situation, die fast einem Scheitern der Gesandtschaft gleichkam und deshalb, um zu retten, was noch zu retten war, um so mehr engster gegenseitiger Abstimmung bedurft hätte, überwarfen sich Schmitz-Grollenburg und Türkheim. Verstanden hatten sie sich von Anfang an nicht recht, zumal der alte Türkheim – nach Schmitz-Grollenburgs entrüstetem Bericht – sich überall vordrängte, „dabei den ganzen Tag in der Stadt herumfährt und unausstehlich viel schwätzt“, ja „wie ein französischer Tanzmeister aus den Zeiten Louis XIV“ figuriere (S. 362 f.). Jetzt aber begann Türkheim, der am Ende seiner diplomatischen Laufbahn stand und sie offenbar mit einem Erfolg der römischen Mission um jeden Preis zu krönen gedachte, auszuscheren und entgegen der strikten Anweisung der Instruktion für weitreichende Zugeständnisse gegenüber der Kurie zu plädieren, während Schmitz-Grollenburg als geschulter Kanonist unverändert die Vereinbarkeit der *Deklaration* mit dem kanonischen Recht vertrat. Schmitz-Grollenburg beklagte sich beim württembergischen Innenminister über seine durch Türkheim verursachte verzweifelte Lage: Die „Badenser“ hätten Türkheim näher kennen müssen, „sie mußten wissen, daß er ein entschiedener Ultramontaner ist und alle katholischen Protestanten hier die gefährlichsten Feinde der deutschen Kirche sind“. Und Burg warf er vor, ihm wider besseres Wissen diesen „heillosen Menschen ... auf den Buckel gehängt [zu] haben“; Türkheim sei „ein rasender, katholisierender jakobinischer Ultra ... und der größte Feind von Wessenberg“, und er drängte darauf, ihn unter irgendeinem Vorwand abzurufen, andernfalls werde er selber gehen (S. 362–364).

Die *Osservazioni* Consalvis mit den Nachrichten aus Rom lösten in Frankfurt, Stuttgart, Karlsruhe und an den übrigen Höfen unterschiedliche, kontroverse Reaktionen aus. Am schärfsten reagierte der nassauische Bevollmächtigte Koch. Er verfocht den Standpunkt, daß an der *Deklaration* „kein Jota“ verändert werden dürfe: „Die Magna Charta Ecclesiastica, die wir mit großer Anstrengung zustande gebracht“ – schrieb er an Schmitz-Grollenburg –, „muß den Römern als ein inviolables Heiligtum dargestellt werden, worin das sic et non aliter unwiderruflich von den vereinten Staaten ausgesprochen ist.“ Und weiter: „Sagen Sie den Römern offen und gradezu, wie es deutsche Sitte ist, daß die deutschen Katholiken zwar die durch die Übermacht des Kaisers Napoleon herbeigeführte Säkularisation beklagen, allein es sei ihnen auch noch wohl im Gedächtnis, daß noch vor dem am 25. Februar 1803 erfolgten Reichsdeputationshauptschluß der Papst im Gefolge des am 15. Juli 1801 geschlossenen Napoleonischen Konkordats, welches durch die Bulle vom 14. September 1801 bestätigt wurde, schon durch ein Schreiben vom 15. August 1801 die deutschen Erz- und Bischöfe, deren Sitze und Kathedralen auf dem linken Rheinufer sich befanden, aufgefordert habe, auf dieselben zu verzichten. Die Bulle vom 29. November 1801 supprimierte auch wirklich die deutschen jenseits des

Rheins gelegenen Bistümer, ohne auf der Diesseite neue zu errichten. Damit war der ansehnlichste Teil der deutschen Erzbistümer, nämlich Mainz, Trier und Köln, und die Bistümer Speyer, Worms, Lüttich etc. zerstört, ohne daß diesseits andere errichtet worden und der Papst auch nur neue zu errichten ausgesprochen hatte. Sagen Sie den Römern, man werde es den Deutschen nicht nehmen können, daß sie *diese Bullen* als die Zerstörerinnen ihrer Kirche und ihres Episkopats ansehen, und nachdem hierdurch diese Diözesen ihrer Kathedralen beraubt und völlig aufgelöst worden seien, so würden die Katholiken, wenn Rom auf die Art, wie die Magna Charta laute, nicht mitwirken wolle, sich selbst neu konstituieren, die Diözesen nach den Landesgrenzen bestimmen, Bischöfe wählen und weihen lassen, in der Art, wie es in den ersten Zeiten des Christentums geschehen, in welche die deutschen Katholiken sich zurückversetzt sähen. Da Rom nur das nachgibt, was ihm abgezwungen wird, so führen Sie nur diese Sprache des Ernstes und reisen Sie nach Ablauf des Termins ohne weiteres von Rom ab. Wir wollen nachher schon mit den Römern fertig werden“ (S. 373 f.). Zu dieser, auch ein Schisma in Kauf nehmenden, schroffen Gangart wollten sich die übrigen Beteiligten jedoch nicht verstehen. Die badische Regierung in Karlsruhe widersetzte sich dem Drängen des Stuttgarter Hofes, Türkheim abzurufen. Im übrigen diskutierte man die Frage, ob man sich bei einem Scheitern der römischen Mission nicht mit einer einstweiligen Gutheißung der fünf geplanten Diözesen mitsamt ihren Sitzen, Domkapiteln, Seminarien und Dotationen, mit der Wahl der Bischöfe durch ein Wahlkollegium und mit der provisorischen Administration der Kirchenprovinz durch den Bischof von Rottenburg durch päpstliches Breve begnügen sollte. Man überprüfte nochmals die *Deklaration*, erörterte mögliche Modifikationen, ließ diese aber nur an einigen unbedeutenden Punkten zu und beschränkte sich auf eine argumentative Untermauerung der eigenen Position (dabei offensichtlich nicht registrierend, daß die kuriale Diplomatie ihrer Sichtweise nicht entsprechende Argumente durch Gegenargumente zu beantworten und zu neutralisieren oder überhaupt stillschweigend zu übergehen pflegte). Kurz: Man hielt an der *Deklaration* ziemlich unverändert fest und einigte sich darauf, die Gesandtschaft dahingehend zu instruieren, daß die Staaten lediglich von der Absicht geleitet seien, für ihre katholischen Untertanen die erforderlichen Bistümer zu errichten und die Gewissensfreiheit sicherzustellen – durch feierliche Urkunde in Form eines ewigen Schutzbriefes, inhaltlich auf jene Bestimmungen beschränkt, die mit dem Interesse der Regierungen an der äußerlichen Ordnung und dem Staatswohl zusammenhingen; die von den Staaten ausgehende *Deklaration* sei als „Magna Charta libertatis“ in ihren wesentlichen Punkten unabänderlich und als Ultimatum anzusehen, sie könne also keine Zusätze erhalten (S. 376–381).

Natürlich war sich Consalvi der Gefahren eines ergebnislosen Abbruchs der Mission Schmitz-Grollenburgs und Türkheims – bis hin zu einem möglichen Schisma – bewußt. Deshalb hatte er den Gesandten (wie der Vf. zeigen kann) seine „privaten“ *Osservazioni* vorgetragen, um deren Reaktion zu testen, seinen eigenen Handlungsspielraum auszuloten und Zeit zu gewinnen. Erst danach hatte er diese seine „Bemerkungen“ auch innerhalb der Kurie weitergeleitet. Als aber nun Schmitz-Grollenburg, der Hinhaltetaktik Consalvis überdrüssig und in Furcht vor der römischen Sommerhitze, auf einer definitiven Antwort des Papstes bestand – ohne schon die neue Instruktion empfangen zu haben –, gab es für den Kardinalstaatssekretär kein Ausweichen mehr. Der Papst beauftragte Anfang Juli 1819 eine aus sechs Kardinälen, darunter Consalvi, bestehende Partikularkongregation mit der Prüfung der

Deklaration und dem Entwurf einer Antwort, die, von Consalvi redigiert, am 10. August den Gesandten zugestellt wurde. Diese *Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità sulla Dichiarazione de' Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica* (in deutscher Übersetzung abgedruckt als Anhang 2 [S. 771–793]) war im Grunde eine päpstliche Anti-Deklaration, mit der unter ausführlicher Darlegung der römischen Prinzipien „alle wesentlichen Anträge der vereinten Staaten direkt oder indirekt verweigert, oder doch mit ganz unzulässigen Klauseln oder Reservationen verwebt“ worden seien, „statt des deutschen Kirchenrechts das Concilium Tridentinum“ aufgedrängt „und eine absolute päpstliche Gewalt in den deutschen Bundesstaaten“ festgestellt werde – so das Urteil Schmitz-Grollenburgs, der diese nunmehr offizielle Beantwortung der *Deklaration* als Rechtfertigung für den Abbruch der Mission betrachtete (S. 386). Der Papst begrüßte zwar den Entschluß „der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes“ zur Herstellung „eine[r] neue[n] Begrenzung der Diöcesen in ihren Staaten“ und wollte keinen Anstand nehmen, „solche zu genehmigen“, jedoch „in der Ueberzeugung, daß man alles nach den kanonischen Vorschriften und mit der gebührenden Abhängigkeit von seiner höchsten Gewalt“ vollziehen werde. U.a. wurde gefordert: die Einrichtung von tridentinischen Seminarien, d.h. von Knabenseminarien in jedem Bistum und die Ausbildung des Priesternachwuchses nicht auf den Universitäten, „deren Lehren nur zu sehr bekannt sind“, sondern „in den Seminarien und unter der beständigen Aufsicht der Bischöffe ... um die Rechtgläubigkeit der Lehre zu erhalten“; die Wahl der Bischöffe und Erzbischöffe gemäß „der Disciplin der teutschen Kirchen ...“, welche man beibehalten will“, ausschließlich durch die Domkapitel; dabei nehme der Papst, um den Wünschen der vereinigten Fürsten zu entsprechen, keinen Anstand, auch den Modus eines (dem Hl. Stuhl zu unterbreitenden) Dreivorschlags des jeweiligen Domkapitels zu genehmigen und den besagten Fürsten das Recht einzuräumen, auf einer ihnen vor der kanonischen Wahl vom Domkapitel vorgelegten Kandidatenliste Streichungen vorzunehmen (irisches Veto); die Fürsten könnten „überzeugt seyn“, daß der Papst aus dem Dreivorschlag des Domkapitels „mit Beobachtung der ihm obliegenden Pflichten“ den zum Bischof erwähle, „zu dessen Gunsten die respectiven Souverains ihm ihre Wünsche zu erkennen geben werden“; jedoch könne er akatholischen Fürsten keinesfalls das Privileg der Bischofsnomination gewähren, noch lasse er sich im einzelnen die für das Bischofsamt geltenden Voraussetzungen oder den Termin für die kanonische Institution eines erwählten Bischofs vorschreiben; und schließlich sei die Bischofskonsekration nicht Vorrecht des Metropoliten, sondern Reservat des Papstes, dem allein es zustehe, hierzu jemanden zu bevollmächtigen. Die Absicht der Regierungen aber, an den Bischofswahlen auch Ruraldekane zu beteiligen, interpretierte das Dokument als eine „Tendenz ... in der Kirche einen Geist der Demokratie einzuführen“ und gar „das Oberhaupt der Kirche“ veranlassen zu wollen, „nach und nach dem ganzen Klerus und dann vielleicht auch dem Volke zu den Bischoff-Wahlen Zugang zu verschaffen“; demgegenüber sehe sich der Papst „in den gegenwärtigen Zeiten, in welchen die demokratischen Grundsätze in den Gemüthern der Jugend, besonders aus den vergangenen Revolutionen entwickelt, verbreitet, und denselben eingeflößt worden sind“, um so mehr veranlaßt, „die Fürsten auf diese Neuerung aufmerksam zu machen, welche sie in der Kirche einführen wollen, und welche einst den Regierungen selbst nicht wenig schädlich werden könnte“.

Schmitz-Grollenburg betrachtete die *Esposizione* als ein Grundsatzpapier der Römischen Kurie, zumal Consalvi sie sogleich auch dem österreichischen Staatskanzler Fürsten Metternich zugeleitet hatte. Da inzwischen die Finalinstruktion eingetroffen war, die die Gesandtschaft anwies, von der nur unwesentlich modifizierten *Deklaration* als Ultimatum nicht abzugehen, entwarf er eine entsprechende Verbalnote an Consalvi, der aber Türkheim wiederum seine Zustimmung verweigerte. Dessen plötzliche Erkrankung bot ihm indes die willkommene Gelegenheit, am 3. September 1819 allein mit dem Kardinalstaatssekretär zu konferieren. Aber Consalvi, dem die Dissonanz zwischen den beiden Gesandten nicht verborgen blieb, beharrte, allen Argumenten Schmitz-Grollenburgs zum Trotz, nahezu kompromißlos auf dem kurialen Standpunkt, vermied auch ungeachtet der Bitte des Gesandten jede Äußerung hinsichtlich der in der *Esposizione* in Aussicht gestellten provisorischen Errichtung von Bistümern. Er sicherte lediglich eine definitive Antwort des Papstes zu. Diese wurde der Gesandtschaft (nach deren nochmaliger Anmahnung) endlich am 24. September übersandt. Sie umfaßte 80 Seiten, wiederholte ohne Abstriche die in der *Esposizione* enthaltenen Forderungen mitsamt der bestimmten Erklärung, daß der Papst bei deren Verweigerung außerstande sei, die *Deklaration* zu sanktionieren. In einer beigefügten Verbalnote ging indes Consalvi erstmals auf das angebotene Provisorium einer Diözesaneinteilung ein. Er erläuterte, daß der Papst gewillt sei, durch eine Bulle drei Bistümer mit den Domkapiteln in Rottenburg, Rastatt und Limburg zu genehmigen und neu zu errichten, die in den betroffenen Gebieten noch bestehenden bisherigen Diözesanbände zu lösen und insbesondere das Bistum Konstanz samt seinem Domkapitel „ganz [zu] supprimieren“, wonach das Seminar von Meersburg nach Rastatt verlegt werden müsse. Doch verlange er zuvor genaue Angaben über die Fundierung dieser Bistümer, und zwar mit Bezeichnung der liegenden Güter und Einkünfte. Die Bistümer Fulda und Mainz dagegen betrachte der Papst mit ihren alten Dotationen und Rechten als weiterbestehend. Die Ernennung der ersten Domkapitulare habe der vom Papst eingesetzte Bischof vorzunehmen oder sie werde auf dieselbe Art wie dessen Ernennung vollzogen; in jedem Bistum müsse ein Seminar eingerichtet werden, und Mainz solle zum Erzbistum erhoben werden, andernfalls würden die Bistümer direkt dem Papst unterstellt. Im übrigen betonte Consalvi nochmals, daß der Papst hinsichtlich der rechtmäßigen Herstellung der kirchlichen Verhältnisse in den genannten Gebieten auf dem in der *Esposizione* vom 10. August Dargelegten bestehe, sich gegen jede falsche Auslegung verwahre und zu diesem Zweck im Konsistorium anläßlich der Besetzung der Bistümer seine eigene [Anti-]Deklaration veröffentlichen werde (S. 390–392).

Während man sich in Frankfurt noch mit der päpstlichen *Anti-Deklaration* und Schmitz-Grollenburgs Bericht über seine Konferenz mit Consalvi vom 3. September beschäftigte und bei der Beratung über das vom Papst zunächst in Aussicht gestellte Provisorium sich darauf einigte, daß mit diesem untrennbar die Aufstellung regulärer Diözesanbischöfe und Domkapitel sowie die Zusammenfassung der Bistümer zu einer Kirchenprovinz verbunden sein müsse, um *a limine* der Gefahr einer Aufstellung von Apostolischen Vikaren und damit der Degradierung der „deutschen Kirche“ zu einer dem Papst unmittelbar unterworfenen „terra missionis“ vorzubeugen, trafen Schmitz-Grollenburg und Türkheim (der erneut der von Schmitz-Grollenburg entworfenen Schlußnote an Consalvi die Unterschrift verweigerte und nach wie vor dessen instruktionsgemäße Verhandlungsstrategie durch Einholung badi-

scher Sonderinstruktionen und Ausspielen seiner ultramontanen Verbindungen zu konterkarieren suchte) am 8. Oktober ein letztes Mal mit Consalvi zusammen. Dieser gab sich in einigen Punkten, etwa in der Seminarfrage, wieder etwas kompromißbereiter, in der Frage der Bischofswahl allerdings blieb er hart: Es scheine – so erwiderte er –, „man halte den Papst für einen Türken und die Kurie für die ottomanische Pforte“; der Papst habe im allgemeinen stets die diesbezüglichen Wünsche der Fürsten respektiert, das Beispiel Preußens beweise es, der jeweilige Fürst müsse dem Hl. Stuhl nur durch einen Gesandten oder den Nuntius seine Gesinnungen eröffnen. Bei der Frage einer interimistischen Verwaltung der Kirchenprovinz durch den künftigen Rottenburger Bischof fiel dagegen Türkheim Schmitz-Grollenburg unvermittelt mit der Bemerkung ins Wort: „Nicht alle unsere Fürsten sind dieser Meinung. Übrigens brauchen wir gar keinen Erzbischof, es ist am besten, wenn unsere fünf Bischöfe Seiner Heiligkeit unmittelbar unterworfen werden.“ Mit einem mißbilligenden Blick schnitt Schmitz-Grollenburg seinem Kontrahenten das Wort ab und bat Consalvi, welcher bei dieser Szene „die Augen niedergeschlagen hatte“, das bisher Vorgetragene als instruktionsgemäß zu betrachten, was dieser „mit seiner gewohnten Artigkeit“ bestätigte, dann jedoch daran erinnerte, daß man nach den Frankfurter Protokollen den Erzbischof in sämtlichen Diözesen habe „spazieren gehen lassen“ wollen. Schmitz-Grollenburg zeigte sich daraufhin zuversichtlich, daß man sich, wenn man erst die Ansicht des Papstes kenne, gewiß auf einen festen Sitz einigen werde, nur Mainz könne, weil zu entlegen und als Bundesfeste dazu ungeeignet, nicht in Betracht kommen. Consalvi behandelte die Frage dilatorisch. Schmitz-Grollenburg aber sah damit seine Mission als beendet an, zumal die Frage einer Annahme oder Ablehnung des Provisoriums wegen des Fehlens definitiver päpstlicher Zusagen bezüglich des Modus der Bischofs- und Domherrenwahlen sowie der Errichtung des Erzbistums in Frankfurt entschieden werden mußte. Bereits am 10. Oktober verließ er Rom, nicht zuletzt um durch seinen raschen Aufbruch der Kurie die „Empfindungen“ der vereinten Staaten über die Behandlung der *Deklaration* zu demonstrieren und den unberechenbaren Türkheim ebenfalls zur Abreise zu veranlassen (S. 392–398).

Tatsächlich wurde das Ergebnis der römischen Mission, so unbefriedigend es auf den ersten Blick erscheinen mochte, von den Regierungen im großen ganzen positiv aufgenommen, schließlich auch von Wessenberg, dessen erste Reaktion Besorgnis gewesen war (S. 408). Der Rottenburger Generalvikariatsrat Ignaz Jaumann (1778–1862), bei den Frankfurter Konferenzen Vertreter der Stuttgarter kirchlichen Oberbehörde, brachte diese Einschätzung auf den Punkt, wenn er Schmitz-Grollenburg bei dessen Rückkehr beglückwünschte und ihm attestierte: „Je mehr ich nachdenke, desto fester wird meine Überzeugung, daß Sie durch Ihre Festigkeit vieles – ich möchte sagen, alles erzielt haben. Die Einteilung der Diözesen, die Bistumssitze, die Bildung der Kapitel sind ganz nach der *Deklaration* zugestanden – und das war ja doch in der Hauptsache das, was wir von Rom wollten und wollen konnten ... Sind einmal jene Gegenstände durch eine Bulle anerkannt, so ist der Grundstein zur Organisation der katholischen Kirche in den vereinten Staaten gelegt und was ein Provisorium schien, eigentlich Einleitung war, geht von selbst in den definitiven Zustand über; denn in den Notes verbales und früheren Erklärungen des Papstes über die *Deklaration* sind ja die Wahlen der Bischöfe und Domkapitulare für die Zukunft zugestanden ... Über die Art der Wahl werden sich Regierungen und die Kapitel wohl zu Hause verständigen und Rom wird stillschweigend einwilligen: Es ist klar,

Rom wollte nur den Schein retten. Mag der Papst in seiner Bulle sagen, *Er trenne diesen oder jenen Teil von diesem oder jenem Bistum und vereinige sie da oder dorthin, tut er dieses doch ganz nach dem Antrage und eigentlich nach den von den vereinten Staaten schon eingeteilten Distrikten und Normen*. Eine Erhebung von Mainz zum Erzbistum freilich widerstrebt Jaumann, doch für schlimmer erachtete er eine unmittelbare Unterwerfung der Bistümer unter den Papst, „wodurch das Band der Einheit [der südwestdeutschen Bistümer in der staatlicherseits vorgesehene Kirchenprovinz] gänzlich gelöst würde“ (S. 408 f.). Schmitz-Grollenburg selber plädierte denn auch in seinem Schlußbericht nachdrücklich für die Annahme des Provisoriums; er hielt nach diesem römischen Angebot ein eigenmächtiges Vorgehen der Staaten, also einen Konfrontationskurs, politisch nicht mehr für durchsetzbar und empfahl folglich, einen pragmatischen Kurs, ohne Abweichen von der *Deklaration*, einzuschlagen (S. 410–413). Allein Baden begann auszuscheren: In Karlsruhe nahm eine Geheime Konferenz unter dem Vorsitz des Großherzogs, aber unter Ausschluß der bisher mit der Kirchenangelegenheit befaßten Persönlichkeiten, darunter Burg, den Bericht Türkheims entgegen und begrüßte nicht nur das von Rom vorgeschlagene Provisorium „als ein bei dem damaligen Zustand der öffentlichen Stimmung und [der] Verhältnisse sehr erwünschtes Entgegenkommen“, sondern beschloß auch, sich in Frankfurt durch eine Erklärung gegen „alle Einseitigkeit oder Systemsucht“ zu wenden. Damit war indirekt das „Frankfurter System“ tangiert, und durch die erklärte Bereitschaft, sich beim Dreivorschlag der Bischofswahl lediglich die Exklusive vorzubehalten, rückte der Großherzog von den Frankfurter Vereinbarungen ab, ja man vertrat jetzt in Karlsruhe überhaupt die Ansicht, daß in Anbetracht der „individuellen Verhältnisse der verschiedenen Staaten ... nicht strenge auf Uniformität“ gesehen werden müsse (S. 418 f.).

Andererseits suchte sich Metternich, der von Consalvi über die römischen Verhandlungen auf dem laufenden gehalten worden war, plötzlich als Vermittler einzuschalten. Eben hatte er in der geheimen „Teplitzer Punktation“ (1. August 1819) Preußen und in den kurz darauf folgenden Karlsbader Ministerkonferenzen (6.–31. August 1819) die wichtigsten deutschen Bundesstaaten für seine alle liberalen Bewegungen unterdrückende reaktionär-restaurative Politik gewonnen, schließlich die Karlsbader Beschlüsse im Frankfurter Bundestag (20. September 1819) gleichsam handstreichartig durchgesetzt³⁰. In diesem Kontext mußte ihm die Möglichkeit, die Regelung der Kirchenfrage an sich zu ziehen und zu einer Bundesangelegenheit zu erheben, um so mehr willkommen sein, als sie ein zusätzliches Mittel gewesen wäre, um Österreichs Dominanz im Deutschen Bund noch zu verstärken. So griff er in der Meinung, die Verhandlungen der vereinten Südweststaaten in Rom seien gescheitert (und Consalvi wolle ihm durch seine Informationen gleichsam den „Ball“ zuspielen), den Plan gesamtdeutscher Verhandlungen über die Kirchenfrage wieder auf. Ausgehend von der (das Staatskirchentum leitenden) Maxime, die Kirche stütze sich auf die Religion, auf die Religion stütze sich die Sittlichkeit und auf die Sittlichkeit wiederum stützten sich „Unterwürfigkeit, Vertrauen, Gehorsam gegen den Landesfürsten“, argumentierten zwei von ihm in Auftrag gegebene Gutachten, daß es höchste Zeit sei, die Verluste, die die katholische Kirche seit 1803 überall erlitten habe, rückgängig zu machen, zumal sich der geschwächte kirchliche Einfluß auf die Sitten (in den katholischen Bevölkerungsteilen) bereits bemerkbar

³⁰ Lutz, Zwischen Habsburg (wie Anm. 4) 42–56.

mache und die „Anarchie in Deutschlands katholischem Kirchenwesen“ gefährlich werden könne. Da jedoch die isolierten Versuche einzelner Staaten, das Kirchenwesen auf ihrem Gebiet zu konsolidieren, wenig erfolgversprechend seien und, wie klar zutage liege, das Bayerische Konkordat die gegenseitigen Ansprüche von Staat und Kirche nicht in Einklang zu bringen vermocht habe, gelte es auch im Interesse aller Souveräne, die darniederliegende deutsche Kirche gegen Rom zu schützen, weshalb man gemeinsame Verhandlungen mit Rom zur Reorganisation der Kirche Deutschlands anstreben solle. Doch der Vermittlungsvorstoß Metternichs ging ins Leere; denn Consalvi betrachtete – wie er den österreichischen Staatskanzler wissen ließ – die Verhandlungen mit den vereinten protestantischen Staaten keineswegs als gescheitert, er erwartete vielmehr deren Wiederaufnahme, und zudem dachte er nicht daran, sich die Verhandlungsführung, sei es mit den Südweststaaten, mit Preußen oder Hannover, entwinden zu lassen (S. 420–425).

Zumindest in Württemberg hatte man von diesem Metternichschen „Intermezzo“ keine Kenntnis. In Stuttgart wuchs die Besorgnis, Baden plane seinen Rückzug aus dem „Frankfurter System“ und ziehe Hessen-Darmstadt mit; denn zum einen kursierten bereits Gerüchte über die kurz bevorstehende Errichtung eines badischen Landesbistums mit Bischofssitz in Freiburg im Breisgau, ja man hatte geheime Informationen über eine (angeblich bevorstehende) erneute Abordnung des Freiherrn von Türkheim nach Rom zu entsprechenden Sonderverhandlungen, und zum andern strebte der hessen-darmstädtische Bevollmächtigte auf den Frankfurter Konferenzen Karl Joseph Wreden (1761–1829), „eine der schillerndsten Figuren in Frankfurt“ (S. 704), mit allen Mitteln nach der Mainzer Kathedra, die seit dem Tod Bischofs Colmars († 1818) vakant war. Tatsächlich hatte Türkheim auf seiner Rückreise von Rom den Münchener Nuntius Francesco di Serra-Cassano besucht und ihm – nach dessen Bericht – erklärt, daß Schmitz-Grollenburg keineswegs die Meinungen der Regierungen von Baden und Hessen-Darmstadt vertreten habe und er, Türkheim, die Großherzöge von Baden und Hessen-Darmstadt zu Sonderabkommen mit Rom bewegen wolle, wobei er sich nicht ohne Stolz der Worte Pius' VII. bei seiner Abschiedsaudienz erinnert habe, nämlich „daß es viel wünschenswerter sei, es mit einem gradsinnigen Protestanten zu tun zu haben, als mit einem schlechten Katholiken“ (S. 437). Aber Baden blieb schließlich doch „im Verein“. Indes fiel für Baden, ehe die Frankfurter Konferenzen wieder aufgenommen wurden, durch Vermittlung Metternichs eine gewichtige Entscheidung: Der Papst willfahrte im März 1820 dem großherzoglichen Wunsch, das geplante Landesbistum statt nach Rastatt nach Freiburg (mit seinem als Kathedrale sich anbietenden repräsentativen gotischen Münster) zu verlegen, und im Zusammenhang damit scheint auch die definitive *Unterdrückung* des Bistums Konstanz (dezidiert nicht – wie etwa im Falle Freising bei der Errichtung des Metropolitansitzes in München – eine *Translation* des Bischofssitzes Konstanz nach Freiburg) und mit ihr die Eliminierung Wessensbergs nicht nur als Bischofskandidaten, sondern auch hinsichtlich eines Rechtsanspruchs, als Konstanzer Domkapitular in das Domkapitel eines Nachfolgebistums übernommen zu werden, beschlossene Sache gewesen zu sein (S. 438). Der badische Großherzog Ludwig I. verstand es jedenfalls vorzüglich, sich in Rom zur Durchsetzung seiner noch geheimen, auf die erzbischöfliche Kathedra gerichteten Kirchenpläne „angenehm“ zu machen.

So konnte endlich mit Verzögerung die zweite Runde der Frankfurter Konferenzen ihren Anfang nehmen. Sie dauerte von März 1820 bis Januar 1821 und hatte

die Behandlung aller Fragen zum Gegenstand, die mit einer Annahme des päpstlich angebotenen Provisoriums und einer Fortsetzung der römischen Verhandlungen zusammenhängen: die Zirkumskription und Dotation der Bistümer, die Wahl der Bischöfe und Ernennung der Domherren, die Einrichtung von Priesterseminarien und die Bildung einer Kirchenprovinz. Man einigte sich darauf, das päpstliche Angebot anzunehmen, jedoch bei künftigen Verhandlungen mit Rom „stets alle Ausdrücke ..., welche eine provisorische Errichtung andeuten“, zu vermeiden, von allen Fragen bezüglich der Rechte des Staates und der Kirche, der Gewalt des Papstes und der Bischöfe zu abstrahieren, nach Vollzug des Provisoriums unter Mitwirkung Roms dieses als „selbständige und bleibende Verfassung“ der katholischen Kirche der vereinten Staaten zu betrachten und sodann, wie in Österreich und Frankreich geschehen, „in organischen Bestimmungen das Staats- und Kirchenrechtliche“ gemäß den Grundsätzen von *Deklaration* und *Grundbestimmungen* „festzustellen“ (S. 443 f.).

Die Anfertigung der Zirkumskriptionsformulare zuhanden der Kurie mit genauen Angaben über die alten und neuerrichteten Pfarreien, die zu einem neuen Bistum zusammengefaßt werden sollten (einschließlich der Stadt Frankfurt und der kleinen Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Gotha, Hildburghausen und Altenburg, die sich einem der Bistümer anschließen wollten), bereitete zum Teil erhebliche Probleme und beanspruchte geraume Zeit, ebenso die von den Staaten auszufertigenden Dotationsinstrumente. In Baden kam es in diesem Zusammenhang nochmals zu einer heftigen Debatte über die vom Papst verlangte Suppression des zwölfhundertjährigen Bistums Konstanz. Vor allem der geistliche Regierungsrat Philipp Joseph Brunner (1785–1829) widersetzte sich vehement einer Suppression, die er „einen ultramontanistischen Gewaltstreich“ nannte. Er bestand auf einer bloßen Translation und warf der Kurie, die „sonst so fest und steif *auf dem Alten* besteht“, vor, sich lieber in Widersprüche zu verstricken, als ihren Haß gegen den Bistumsverweser Wessenberg zu zügeln. Sie glaubé, „fein und schlimm wie sie sonst immer ist, seine nichtbegründeten Ansprüche auf das Bistum Konstanz und die päpstliche Bestätigung – zu *umgehen*, wenn das Bistum selbst mitsamt seinem Nachfolger *kurzweg*, durch einen Federstrich – *unterdrückt* würde!“ (S. 452). Ähnlich scharf urteilte auch Koch (S. 448), freilich vergeblich, denn die Würfel waren längst gefallen. Auch über die Art der Bestellung der Bischöfe differierten die Ansichten beträchtlich. Da eine landesherrliche Ernennung, die aber Koch mit historischen Gründen prinzipiell verteidigen zu können glaubte, in Rom nicht durchzusetzen war, blieb, allen Beteiligten einsichtig, als einzige Alternative, um „der deutschen Kirche“ möglichste „Unabhängigkeit vom Kurieneinfluß“ zu wahren, nur die Bischofswahl. So einigte man sich in Frankfurt darauf, für die Erstbestellung der Bischöfe von den Dekanen Dreivorschläge einreichen zu lassen, aus denen der jeweilige Kirchenrat nach Überprüfung seinem Fürsten, ohne dessen freie Entscheidung zu beschränken, einen geeigneten Kandidaten benennen solle; der vom Landesherrn frei Designierte müsse unter absolutem Stillschweigen die in Frankfurt vereinbarten *Grundsätze* anerkennen und darüber eine schriftliche Erklärung abgeben; sodann solle er dem Papst, jedoch ohne dabei die Abstimmung der Dekane zu erwähnen, zur Bestätigung vorgeschlagen werden (S. 458). Für die Erstbesetzung der Domkapitel sollte das Ernennungsrecht entgegen der *Deklaration* den neuen Bischöfen übertragen werden, jedoch in der Weise, daß die Institutionierung der neuen Domkapitulare – zur

Verhütung eventueller „Mißgriffe“ – anlässlich der Verpflichtung der Bischöfe auf die *Grundsätze* erfolgen sollte. In der Seminarfrage bestand zumindest darüber Einvernehmen, daß die Bistümer hier kooperieren können müßten. Im übrigen wurde die Frage des Modus der nachfolgenden Bischofs- und Domherrenbestellung aufgeschoben. Da aber nun *Grundbestimmungen* und *Deklaration* der veränderten Situation, namentlich im Hinblick auf das Provisorium, nicht mehr ganz entsprachen, ging man auch an den Entwurf eines „Organischen Staatsgesetzes“; dieses sollte gleichsam aus zwei Teilen bestehen: aus dem eigentlichen Staatskirchengesetz, der *Kirchenpragmatik*, welche die für eine Veröffentlichung geeigneten Artikel enthalten und für alle Katholiken geistlichen und weltlichen Standes bindende Rechtskraft besitzen sollte³¹, und aus dem *Foundationsinstrument* mit den nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Artikeln. Auch die *Kirchenpragmatik* sollte erst nach der Bestätigung der ersten Bischöfe bekanntgemacht und zum Staatsgesetz erhoben werden.

Am schwierigsten gestaltete sich das Problem der Lokalisierung der erzbischöflichen Kathedra, das allein zehn Konferenzen beschäftigte (S. 442). Zur Disposition standen eigentlich nur Württemberg und Baden, d.h. Rottenburg und Freiburg, da das von Rom (angeblich aus Gründen seiner tausendjährigen Tradition) bevorzugte Mainz aus den schon genannten Ursachen dafür nicht in Frage kam – was Wreden, den Bevollmächtigten Hessen-Darmstadts, gleichwohl nicht hinderte, für Mainz zu kämpfen, vor allem eben, weil er diese Kathedra selber zu erringen hoffte. In dem Für und Wider der Argumente wie in den zwischenstaatlichen Fühlungen spielten staatliche und sehr persönliche Ambitionen – wie der Vf. über viele Seiten hin darlegt – eine erhebliche Rolle (S. 471–501). Den Metropolit im eigenen Land zu haben und auf seine Wahl bestimmenden Einfluß ausüben zu können, war in mehrfacher Hinsicht „attraktiv“: Dessen Rechte würden sich über viele Staaten Deutschlands, näherhin über rund zwei Millionen Katholiken, erstrecken; er würde in gewissen Fällen die Stelle des Papstes vertreten, mit Appellationen und Rekursen befaßt werden, was nicht geringen Geldzufluß aus dem Ausland mitbrächte, während man selber lediglich für einen Agenten in Rom sorgen müßte. Der Gewinn sei jedenfalls „Einfluß, politische Konsideration und Geld“ – so beispielsweise das Hauptargument des Karlsruher Hofes, der deshalb und wegen der größeren Katholikenzahl im eigenen Land (200'000 Katholiken mehr als in Württemberg) für Baden „das erste Recht auf den Erzbischof“ reklamierte (S. 479), obwohl man zuvor für Württemberg gestimmt hatte. Daß an diesem Streitpunkt der „Verein“ nicht zerbrach, war letztlich dem Stuttgarter Hof zu verdanken, der schließlich unter gewissen Vorbedingungen (u.a. verbindliche Annahme der *Kirchenpragmatik* durch alle beteiligten Staaten und Wahl des Erzbischofs in vertraulichem Einvernehmen mit den übrigen Regierungen) Baden den Vortritt überließ, auch um den unsicheren Partner Baden, den man zu Beginn der zweiten Konferenzrunde gezwungen hatte, im Protokoll seine Treue zu den Frankfurter Grundsätzen zu erklären (S. 444), fester in den „Verein“ einzubinden. Die Entscheidung Stuttgarts bewog endlich auch den Großherzog von Hessen-Darmstadt, schweren Herzens „für die Eintracht der Staaten das[selbe] Opfer zu bringen“ und von Mainz als Metropolitansitz Abstand zu nehmen. Eine offene

³¹ Gemeinsame Grundsätze des Staatskirchenrechts (*Kirchenpragmatik*), 14. Juni 1820. Huber-Huber, Staat und Kirche I (wie Anm. 11) 258–264.

Frage war allerdings – jedenfalls für Württemberg – die „Causa Wessenberg“, die Baden früher – wie man feststellte – zur Sache des Deutschen Bundes habe erheben wollen, jetzt aber, da man das Erzbistum begehre, mit keinem Wort erwähnt wissen wolle. Entweder wolle das badische Gouvernement den Konstanzer Bistumsverweser, „der Händel mit den Obskuranten und Römlingen im eigenen Lande müde“, fallenlassen – so rätselte man – oder trotz der Streitigkeiten zum Erzbischof machen. Für letzteren Fall verlangte Wangenheim in Absprache mit Schmitz-Grollenburg und Koch eine Klärung darüber, „ob und in wie weit die vereinten Regierungen die Wessenbergische Sache als eine deutsche Kirchensache zur Wahrung der deutschen Kirchenrechte und Freiheiten und ihrer eigenen Souveränitätsrechte zu der ihrigen machen wollen und können“ (S. 488–490).

Die auf den 16./26. März 1821 datierte (vom württembergischen und vom badischen Außenminister unterzeichnete) Note auf Consalvis Anerbieten eines Provisoriums ging per Kurier an den württembergischen Geschäftsträger Kölle in Rom mit dem Auftrag ab, diese persönlich dem Kardinalstaatssekretär zu überreichen und eine umgehende Antwort zu verlangen. Der Kurier war noch auf dem Weg, als Schmitz-Grollenburg vom Münchener Nuntius, der über die geheimen Frankfurter Verhandlungen offenbar „sehr genau“ unterrichtet war, vertraulich und angeblich ohne höhere Weisung darauf hingewiesen wurde, daß die geplante Organisation der Domkapitel in einigen Diözesen, zumal in Nassau (Limburg), von Rom beanstandet werde. Natürlich durchschauten Consalvi und sein mit der Begutachtung der Depesche betrauter Mitarbeiter Monsignore Raffale Mazio, daß die vereinten Staaten, indem sie jede Stellungnahme zur päpstlichen *Esposizione* umgingen, an ihrer *Deklaration* festhielten und nach Errichtung der Diözesen und Bestellung der ersten Bischöfe die innere Bistumsorganisation nach eigenem Gutdünken, ohne Rücksicht auf die römischen Einwände, durchführen würden. Doch die Kurie hatte sich durch das Angebot des Provisoriums vor einer Einigung in den Grundsatzfragen selber in Zugzwang gebracht; andererseits hatte sie sich – wie Mazios internem Gutachten zu entnehmen ist – ganz bewußt lediglich über die Erstbestellung der Bischöfe näher geäußert, um sich nachfolgend die Option für die päpstliche Bischofsernennung „wie bei anderen protestantischen Fürsten“ offenzuhalten (S. 504). Der „jede andere Rücksicht“ überwiegende „Haß“ gegen das Konstanzer Domkapitel, den Kölle bei seinen Unterredungen mit Mazio bemerkte, läßt aber wohl auch darauf schließen, daß der Kurie vordringlichste Absicht die Zerschlagung des Bistums Konstanz war, um Wessenberg endgültig kaltzustellen. Man zog sogar – höchst ungewöhnlich – Kölle bei der Abfassung der Bulle hinzu und ließ ihn die Vorzüge der einzelnen Bischofsitze beschreiben (S. 505). Am 22. August konnte Kölle endlich die auf den 16. August 1821 datierte Zirkumskriptionsbulle *Provida solersque* mit-samt der Antwort Consalvis auf die Note der südwestdeutschen Höfe vom 16./26. März 1821 nach Stuttgart schicken. Betonte Consalvi in seinem wenig freundlichen Schreiben, daß die Zirkumskription der neuen Bistümer nur ein erster Schritt sei, dem die Ausräumung aller in der *Esposizione* genannten Differenzpunkte folgen müsse, damit in einer weiteren Bulle päpstlicherseits das Notwendige verfügt werden könne, so fiel der Wortlaut der Bulle beim Passus über die Aufhebung des alten Bistums Konstanz in einen geradezu leidenschaftlichen Ton: „Nach einvernommenem Rate einiger Unserer ehrwürdigen Brüder, Cardinäle der heiligen Römischen Kirche, unterdrücken, zernichten und vertilgen Wir daher mit sicherer Erkenntniß und reifer Überlegung und kraft der Fülle der apostolischen Gewalt den Titel, den

Namen, die Natur, das Wesen und den ganzen gegenwärtigen Bestand der erledigten bischöflichen Kirche zu Constanza ...“³².

Allenthalben herrschte erst einmal Freude oder doch Genugtuung über den Erlaß der Bulle, deren Schlußklausel – nämlich: wer sich herausnehme, diese päpstliche Anordnung und Willensäußerung zu „entkräften oder freventlich dagegen [zu] handeln ... der wisse, daß er sich die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde“ – wohl kaum sehr ernst genommen wurde. Entscheidend war, daß die Bulle sich nicht auf die Umschreibung der neuen Bistümer beschränkte, sondern durch die päpstlich verfügte Auflösung aller alten Diözesanbände „alles Definitive“ enthielt. Auch war mit dem Vollzug der Bulle (vor allem mit den längst nicht geklärten Bistumsdotationen) nicht ein Nuntius, sondern ein inländischer Geistlicher, nämlich Titularbischof Keller, betraut. Die Ansichten über die Art und Weise der Annahme und Sanktion der Bulle gingen allerdings auseinander; denn sie enthielt auch für die Staaten inakzeptable Bestimmungen wie beispielsweise die Verpflichtung der neuen Domkapitel (wie ehemals) zum Chordienst, die Forderung tridentinischer (Knaben-)Seminarier „pro cleri educatione et institutione“ für jedes Bistum, das vom Papst verlangte doppelte Mitwirkungsrecht bei der Bischofswahl, nämlich die päpstliche Anordnung des Inquisitionsprozesses und die Bestellung der Bischöfe kraft apostolischer Autorität sowie die Taxierung der Bistümer „in den Büchern der apostolischen Kammer“, die einer den Bestimmungen des Konzils von Basel widerstrebenden „wahren Besteuerung“ („Simonie“) gleichkomme. Eine rechtsgültige Publikation und einschränkende Sanktionierung der Bulle (nach dem Vorbild Preußens oder Frankreichs) glaubte man jedoch vor der Verifikation der Zirkumskriptionen und Dotationen, der „Wahl“ der Bischöfe und deren päpstlicher Bestätigung besser nicht vorzunehmen, um den Vollzug der Bulle nicht zu gefährden. Überhaupt war man der Meinung, daß man eine Bulle gar nicht verlangt habe; eine Note Consalvis mit der Mitteilung, der Papst billige die Einrichtung der Diözesen – die nach der Lehre der deutschen aufgeklärten Kanonisten ohnehin Sache der Landesherren sei –, hätte genügt. So ließ man die Bulle übersetzen, beschloß jedoch, sie erst nach der päpstlichen Bestätigung der Bischöfe in Druck zu geben. Des weiteren befaßte man sich mit Taxen, Palliengeldern, Kanzleigebühren und Geschenken an das Staatssekretariat; zwar lehnte man dies alles rigoros ab, aber für die erste Besetzung der Bistümer würde man derlei Abgaben nicht umgehen können. Man beriet über Rang, Titel, Kleidung, Siegel und Courtoisie der Bischöfe und Domkapitel, wollte dem Erzbischof und den Bischöfen den Titel „Exzellenz“ zugestehen, ihnen aber die Selbstbezeichnung „Wir, von Gottes Gnaden ...“ und vor allem „apostolicae sedis gratia“ verbieten, letzteres mit dem Argument, daß der Episkopat „juris divini“ sei und von keiner höheren Kirchengel-

³² „Auditur igitur consilio nonnullorum venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, suppressimus, annullamus, et extinguimus titulum, denominationem, naturam, et essentiam, totumque praesentem statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiae Constantiensis, quam Praepositurae vere nullius Sti. Viti Elvacensis [Propstei Ellwangen] una cum suis Capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum erectiones, ac Dioecesium circumscriptiones, ...“ Bulle „Provida solersque“, Rom, 16. August 1821. Mercati, Raccolta I (wie Anm. 7) 667–676, hier 667 f.; Huber-Huber, Staat und Kirche I (wie Anm. 11) 246–257, hier 247.

walt ausgehe (S. 525 f.). Auch beschloß man, die *Kirchenpragmatik* erneut zu überarbeiten, das Innere der Kirchenverfassung betreffende und deshalb besonders „anstößige“ Punkte herauszunehmen und in das geheime *Foundationsinstrument* zu übertragen sowie der *Pragmatik* für die Veröffentlichung den Titel „Landesherrliche Verordnung“ zu geben. Am 8. Februar 1822 konnte endlich, in der 60. Zusammenkunft, von den Bevollmächtigten der vereinten Staaten der Staatsvertrag mit der *Pragmatik* als integrierendem Bestandteil feierlich unterzeichnet werden. Die Antwort an Consalvi mit dem Dank für die Bewilligung aller Anträge faßte man so allgemein, daß dies in Rom nicht etwa als eine „Acceptation der Bulle“ angesehen werden konnte.

Mit der Unterzeichnung des Staatsvertrags glaubte man zu einem prinzipiellen Verhandlungsabschluß gelangt zu sein. Doch dann verzögerte sich, vor allem verursacht durch Kurhessen, die Ratifikation des Staatsvertrags durch die einzelnen Regierungen. Es gab Komplikationen bei der Exekution der Bulle, die päpstlicherseits zwar Titularbischof Keller übertragen war, aber durch beigeordnete landesherrliche Kommissäre zur Wahrung der Souveränitätsrechte „überwacht“ wurde. Wiederum bildete insbesondere Kurhessen das Hemmnis. Erst als Anfang Januar 1823 Kurhessen den Staatsvertrag ratifizierte, schien der Weg für die Designation und Bestätigung der Bischöfe frei zu sein. Auf die Rottenburger Kathedra drängte Keller und buhlte förmlich um die Gunst des Königs und der Römischen Kurie (S. 541–544). In Baden rechneten sich die Gegner Wessenbergs Chancen aus, darunter auch Männer, die zuvor auf seiten Wessenbergs gestanden hatten, aber dann zur ultramontanen Partei übergelaufen waren (S. 544–553). Auch in den anderen Staaten suchten sich „Kandidaten“ der Obrigkeit zu empfehlen und entsprechend zu „richten“ (S. 553 f.).

In Württemberg, wo bereits vor Abschluß des Staatsvertrags die „Bischofswahl“ eingeleitet worden war (am 20. Januar 1822), plädierte Generalvikariatsrat Jauermann zuhanden des Innenministeriums geradezu programmatisch für einen Kandidaten, der „wissenschaftliche Bildung, ja selbst Gelehrsamkeit besitzen ... eine freie Ansicht des Lebens, der Verhältnisse der Kirche, des Staates, jedes in sich und dann wieder in ihrer engen Verbindung, der Bedürfnisse der Zeit gewonnen haben“ müsse; „selbst fromm und religiös“, müsse er „Sinn und Liebe zur wahren Religiosität ernstlich und ohne alle Bigotterie und mystische Schwärmerei verbreiten wollen; ... daher auch Kraft und Mut haben, Verfechter für die erkannte Wahrheit und das wirklich Gute zu sein, und [dürfe] sich nicht durch Verwirrung in den eigenen Begriffen, durch stete Rücksichten, besondere Absichten, Leidenschaftlichkeit, immerwährendes Schwanken hin und her treiben lassen“. Der Anlauf zu jenem Ziel sei schon oft genommen worden, „aber fruchtlos scheiterten der Fürstenverein, die hundert Beschwerden der Fürsten gegen die römische Curia, die Versammlung zu Pistoja, der Emser Kongreß usw., weil es an Männern gebrach, kräftig und zugleich gemäßigt und mit Umsicht die gute Sache durchzukämpfen“. Nun aber sei der Weg „zum herrlichen Ziele ... gebahnt, wie noch nie. Werden wir aber nicht Bischöfe und Vorsteher der Kirche bekommen, welche klar und hell dieses Ziel kennen, und zwar mäßig, aber doch kräftig darauf losschreiten, so wird bald der herrliche Bau erschüttert werden, und er wird zwar schön zum Anschauen, wie die Pyramiden Ägyptens mit Mumien bevölkert, dastehen, oder er wird wohl gar nur ein Abriß auf dem Papier bleiben.“ Es bedürfe „mit Geist und Kraft“ ausgerüsteter Männer, um diesen Bau „erst ins Leben [zu] führen“ und die „überall wieder“ herbeidrängenden

„Milizen des Bigottismus, des Fanatismus usw.“ abzuwehren. Für Jaumann waren diesen Anforderungen an den ersten Rottenburger Bischof insbesondere der Konstanzer Bistumsverweser Wessenberg, für dessen römische Bestätigung er immer noch gute Chancen erkennen zu können glaubte, und an zweiter Stelle der Tübinger Dogmatiker (und Begründer der katholischen „Tübinger Schule“) Johann Sebastian Drey (1777–1853) gewachsen: Würde Wessenberg als Bischof durchgesetzt, so würde sich Deutschland „die Schmach“ erspart haben, „den würdigsten Mann verworfen zu sehen“ (S. 556 f.). Das Ergebnis der Dreivorschläge der Mitglieder des Rottenburger Generalvikariats und der Dekane erbrachte freilich eine ganze Palette möglicher Kandidaten, an erster Stelle Generalvikar Keller mit 28 Voten, Wessenberg mit 6 Voten, Drey lediglich mit 3 Voten. Im Innenministerium entschied man sich, da man Keller den Anforderungen nicht für gewachsen hielt und zudem Sorge trug, daß sein Gewissen von Rom aus geängstigt werden könnte, mit königlichem Einverständnis für Wessenberg, der sich aber vorab der römischen Zustimmung versichern sollte (S. 557–561). Bei der „Erzbischofswahl“ in Baden fielen dagegen die weitaus meisten Voten (66) auf Wessenberg, gefolgt von Burg (56); der von der Regierung favorisierte Freiburger Moralthologe Ferdinand Geminian Wanker (1758–1824) erreichte 26 Voten. Die offensichtlich große Anhängerschaft Wessenbergs im Klerus brachte die Regierung, die Wessenberg ablehnte und sich diesbezüglich im geheimen auch bereits gegenüber Rom verpflichtet hatte, in ein erhebliches Dilemma. Man beschloß, Wessenberg zum „freiwilligen“ Verzicht auffordern zu lassen. Die delikate Mission übernahm schließlich Burg. Am 20. März 1822 verfaßte Wessenberg eine Erklärung, die aber keinen Verzicht, sondern eine indirekte Annahme der Wahl als eines ihn verpflichtenden Vertrauensbeweises des Klerus beinhaltete. Durch neue Verhandlungen – meinte Wessenberg – sei auch ein Ausgleich mit Rom durchaus möglich; doch versicherte er, daß ihm „kein persönliches Opfer zu kostbar seyn könne“, um dem „wahr[e] Interesse der vaterländischen Kirche“ zu dienen (S. 567)³³. Wessenberg hoffte, durch sein Festhalten an der „Wahl“ für Freiburg wenigstens die Bestätigung als Bischof von Rottenburg erlangen zu können. Der Großherzog von Baden ging indes über Wessenbergs Erklärung hinweg und designierte für die Freiburger erzbischöfliche Kathedra Wanker. Burg aber trieb jetzt mit Wessenberg ein unehrliches Spiel: Er ließ, um dessen Chancen in Stuttgart zu vereiteln, über den Freiburger Münsterpfarrer Bernhard Boll (1756–1836), einen Exzistenzienser, Pius VII. wissen, daß sich der Großherzog entsprechend den römischen Wünschen gegen Wessenberg entschieden habe, aber dessen Designation in Württemberg befürchte, was für die junge Kirchenprovinz eine unerträgliche Belastung sein würde (24. April 1822). Voll des Lobes dankte daraufhin der Papst dem Großherzog für seine entschiedene Haltung gegenüber den „machinationes“ der Anhänger Wessenbergs, dessen Bestätigung als Bischof von Rottenburg ausgeschlossen sei (19. Juni 1822).

Gleichwohl hatte Württemberg inzwischen nichts unversucht gelassen, um Wessenbergs Designation für Rottenburg in Rom durchzusetzen, und Wessenberg selber hatte in einem Schreiben an Consalvi seine Bereitschaft erklärt, offen zu widerrufen, falls er je einen als irrig verurteilten Satz gelehrt habe (14. April 1822). Consalvi aber fand in dieses Schreiben – wie er Kölle sagte – „jansenistische Redensarten eingeflossen“ und bekräftigte, daß er für Wessenberg nichts tun könne: Der Papst werde we-

³³ Siehe hierzu auch: Bischof, Das Ende (wie Anm. 18) 518–536.

gen „jener Irrlehre des Generalvikars“ nicht nachgeben. Dabei blieb es: Man verzieß Wessenberg in Rom (außer dem „eigenmächtigen“ Abschluß der „Übereinkunft in geistlichen Dingen“ mit dem Kanton Luzern) nicht, daß er sich 1817 geweigert hatte, die Verweserschaft des Bistums Konstanz in die Hände des Papstes niederzulegen und bürdete ihm folglich auch die ganze Schuld am Mißerfolg seines damaligen Rechtfertigungsversuchs auf (S. 565–578): Für Rom galt Wessenberg als Häretiker. Nun designierte der König von Württemberg Drey, der sich zwar mit den Grundsätzen der Kirchenverfassung einverstanden erklärte, aber wegen der bekannten Unzufriedenheit der Römischen Kurie mit der Tübinger Katholisch-Theologischen Fakultät und der „ihm nicht unbekannt gebliebene[n] Verketzerung“ einer seiner Schriften nur sehr zögernd dem königlichen Wunsch beugte. Für Mainz wurde, wie erwartet, Wreden designiert, der indes wegen seiner Verpflichtung auf die *Kirchenpragmatik* und das *Fundationsinstrument* Bedenken hatte und eine Liste von „Dubia“ vorlegte. Für Fulda fand man nach mehreren Absagen endlich im Kasseler Kanonikus und Pfarrer Johann Adam Rieger einen designationswilligen Kandidaten. Und für Limburg fiel das Los auf den Pfarrer Jakob Brand in Weißenkirchen, einen Berater der Nassauer Regierung in Schulanlagen (S. 584–596).

Als man Mitte März 1823 eben die offizielle Note mit der Liste der fünf landesherrlich designierten Bischofskandidaten ausfertigte in der Meinung, damit die Kurie vor vollendete Tatsachen stellen zu können, traf ein Schreiben Consalvis (27. Februar 1823) ein, in dem dieser scharf den Vollzug der Bulle *Provida solersque* monierte, den Regierungen vorwarf, mit ihrer Art der „Bischofswahl“ gegen das Gebot des Papstes zu verstoßen und namentlich die Verpflichtung der Designierten auf eine bis dato unbekannte *Kirchenpragmatik* als absolut unannehmbar und mit den Prinzipien der katholischen Kirche unvereinbar zurückwies. Dem Schreiben war eine Liste mit den Namen von 14 dem Hl. Stuhl genehmen Kandidaten beigefügt, mit denen der Papst – so Consalvi – sein Versprechen einlöse, im Einvernehmen mit den Fürsten die Kirchen Deutschlands mit Bischöfen zu versorgen. Es handelte sich samt und sonders um extrem ultramontan gesinnte Geistliche, die sich zum Teil auch als Denunzianten zuhänden der Kurie betätigt hatten (S. 602 f). Consalvi zeigte sich nicht nur erneut über die Frankfurter Verhandlungen genau informiert, sondern besaß auch bereits die als streng geheim gehütete *Kirchenpragmatik* samt *Fundationsinstrument*, und zwar dank der Indiskretion eines der Fuldaer Kandidaten, die abgesagt hatten: des Fuldaer Generalvikars Bonifaz Freiherrn von Kempf zu Angreth (1773–1853), eines ehemaligen Germanikers, im Verbund mit dem „ultramontanen“ Fuldaer Regierungspräsidenten Wilhelm August von Meyerfeld (1759–1838). Die *Kirchenpragmatik* gelangte zum Entsetzen der Regierungen nun auch an die Öffentlichkeit und wurde in diversen Blättern hochgespielt. Geradezu katastrophal aber war der Tatbestand der faktischen Ablehnung der fürstlichen Bischofskandidaten durch Rom, ehe man dort überhaupt um deren Bestätigung nachgesucht hatte. Als Informanten der Kurie, die sich ein „Verdienst“ daraus gemacht hatten, die allenfalls gemäßigt „staatskirchlich“ gesinnten fünf Bischofskandidaten zu diskreditieren, kann der Vf. neben den bereits bekannten Namen auf Grund der römischen Akten eine Reihe weiterer Denunzianten namhaft machen, die zum Teil dem Umfeld der bayerischen „Konföderierten“ angehörten. Das „Netz“ der Denunzianten war weitgespannt (S. 604–614).

Trotz aller Verwirrung, die das Schreiben Consalvis gestiftet hatte, schickte man die Note mit den Namen der fünf designierten Bischofskandidaten und der Bitte um

deren päpstliche Konfirmation nach Rom und ließ sie durch Kölle offiziell dem Kardinalstaatssekretär überreichen, erst danach, wenige Tage später, auch eine zweite Note mit der Antwort auf Consalvis brüskierendes Schreiben vom 27. Februar; bei dieser Gelegenheit wies Kölle die römischen Vorwürfe und die unter dem Einfluß übler Denunzianten entstandene päpstliche Vorschlagsliste scharf zurück. Aber zu diesem Zeitpunkt zeichnete sich bereits das Ende der gemeinsamen Kirchenpolitik der vereinten Staaten ab, als nämlich die badische Regierung im geheimen danach trachtete, mit Hilfe Österreichs die Installierung ihres Kandidaten Wanker als Erzbischof von Freiburg dennoch durchzusetzen, und damit gegen das „Frankfurter System“ verstieß. Angesichts dieser veränderten Situation konnte Consalvi ohne weitere Gefahr die nunmehr offiziell vorgeschlagenen Bischofskandidaten definitiv ablehnen. Am 13. Juni 1823 übergab er Kölle eine entsprechende Note. Wieder verwies er zur Begründung auf den Nichtvollzug der Bulle *Provida solersque*; den Fürsten warf er vor, sich statt einer Verständigung mit dem Papst über die Kandidaten ein Nominationsrecht angemaßt zu haben und dem Papst lediglich noch ein Bestätigungsrecht zuzubilligen; ein landesherrliches Ernennungsrecht aber müsse Rom ablehnen; im übrigen reiche bereits die Verpflichtung der Designierten auf die *Kirchenpragmatik* mit ihren mehrfach verurteilten Grundsätzen aus, um sie als Bischöfe zurückzuweisen – und Consalvi legte seiner Note pikanterweise eine Abschrift der *Kirchenpragmatik* bei (S. 632).

Ehe sich die Regierungen der vereinten Staaten noch über weitere Schritte schlüssig werden konnten, starb am 20. August 1823 Pius VII. Consalvi, seit Monaten schwerkrank, folgte ihm wenig später (24. Januar 1824). Mit beider Tod ging eine Ära zu Ende, es endeten aber auch die eigentlichen „Frankfurter Konferenzen“. Mit dem Nachfolger Pius' VII., Annibale della Genga, der sich Leo XII. (1823–1829) nannte, und seinem Staatssekretär, dem neunundsiebzehnjährigen Kardinal Giulio Maria della Somaglia, setzten sich in der Kurie endgültig die *Zelanti* durch. Ein „harter Kurs“ war zu erwarten; die Staaten aber vermochten sich auf keinen gemeinsamen Verhandlungsweg mehr zu einigen. Baden verfolgte seine eigenen Ziele, nach dem Tod Wankers (1824) mit dem neuen Erzbischofskandidaten Bernhard Boll. Die Verhandlungen der anderen Staaten schleppten sich hin, bis die Kurie 1825 ein – von Burg angestoßenes – Ultimatum stellte. Unter massivem Druck Badens stimmten schließlich die Staaten auf der Basis dieses Ultimatums einer Lösung zu, die in der Ergänzungsbulle *Ad Dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827 mit der Regelung der künftigen Bischofswahlen (kanonische Wahl durch das jeweilige Domkapitel nach Vorlage einer Kandidatenliste, von der der jeweilige Landesherr ihm minder genehme Kandidaten streichen konnte) und der Bewerkestellung des Informativprozesses (durch einen vom Papst zu bestellenden Bischof der Kirchenprovinz oder einen „in Würde stehenden Geistlichen der betreffenden Diözese“) ihren Niederschlag fand³⁴, nochmals ergänzt durch das Breve *Re sacra* vom 28. Mai 1827, das die Domkapitel von vornherein zum Verzicht auf minder genehme Bischofskandidaten verpflichtete³⁵. Nach und nach wurden nun auch die Designierten Boll für Freiburg, Brand für Limburg und Rieger für Fulda konfirmiert; Drey

³⁴ Bulle „*Ad Dominici gregis custodiam*“, Rom, 11. April 1827. Mercati, *Raccolta I* (wie Anm. 7) 700–703; Huber-Huber, *Staat und Kirche I* (wie Anm. 11) 267–271.

³⁵ Breve „*Re sacra*“, Rom, 28. Mai 1827. Mercati, *Raccolta I* (wie Anm. 7) 703; Huber-Huber, *Staat und Kirche I* (wie Anm. 11) 272 f.

und Wreden aber blieben zurückgewiesen. Für Rottenburg wurde schließlich Generalvikar Keller designiert und bestätigt; und nach Wredens Tod fiel die Mainzer Kathedra Burg zu.

Nachdem aber endlich alle Bischofsstühle besetzt waren, griffen die betroffenen Staaten auf ihre früheren Beschlüsse zurück und erließen unter dem Datum des 30. Januar 1830 eine gleichlautende „Landesherrliche Verordnung“ bezüglich der „Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die katholische Landeskirche“³⁶ entsprechend den Grundsätzen der von Rom verworfenen *Kirchenpragmatik*, womit sie nach dem Vorbild der „Organischen Artikel“ Napoleons von 1801 und des Bayerischen Religionsedikts von 1818 die mit dem Hl. Stuhl getroffene Konvention einseitig „organisch“ ergänzten und so dem „Frankfurter System“ juristische Gültigkeit verliehen. Dieses von den Staaten praktizierte „oberhoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht“ empfanden viele als unerträgliche Knebelung der Kirche. Die Folge war massive Opposition, auch gegen Bischöfe, die dagegen nicht aufbegeherten und deshalb als „Staatsbischöfe“ beschimpft wurden, etwa in Württemberg von seiten der zweiten Generation der katholischen „Tübinger“ (Johann Adam Möhler, Carl Joseph Hefe, Johann Evangelist Kuhn), der Jung-Möhlerianer und der sogenannten „Donzdorfer Fakultät“³⁷, bis schließlich die Revolution von 1848 einen ersten „Befreiungsschlag“ einleitete. Hefe und Kuhn sahen damit ihr Kampfziel im wesentlichen erreicht und gaben sich zufrieden, nicht jedoch ihre extremen Donzdorfer Mitstreiter, die unter Führung Joseph Masts, Karl Erhard Schmögers und anderer „aufs Ganze“ gingen – und von denen sich Hefe und Kuhn alsbald „rechts“ überholt sahen. Zu welchen mystizistischen Exzessen diese „strenge-kirchlichen“ Zirkel sich hinreißen ließen, beleuchtet grell der wesentlich von Schmöger über viele Jahr hin inszenierte, weiteste Kreise ziehende Fall der „Seherin von Altötting“³⁸.

³⁶ Landesherrliche Verordnung, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die katholische Landeskirche betreffend, 30. Januar 1830. Huber-Huber, Staat und Kirche I (wie Anm. 11) 280–284.

³⁷ Rudolf Reinhardt, Die Katholisch-Theologische Fakultät Tübingen im ersten Jahrhundert ihres Bestehens. Faktoren und Phasen der Entwicklung, in: Ders. (Hrg.), Tübinger Theologen und ihre Theologie. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen (= Contubernium 16), Tübingen 1977, 1–42; Hubert Wolf, Ketzer oder Kirchenlehrer? Der Tübinger Theologe Johannes von Kuhn (1806–1887) in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen seiner Zeit (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe B: Forschungen 58), Mainz 1992; ders., Im Zeichen der „Donzdorfer Fakultät“. Staatskirchenregiment – „Liberale“ Theologie – Katholische Opposition, in: Hohenstaufen/Helfenstein. Historisches Jahrbuch für den Kreis Göppingen 3 (1993) 96–116; Dominik Burkard, Zeichen frommen Lebens oder Instrument der Politik? Bruderschaften, „Donzdorfer Fakultät“ und Versuche katholischer Milieubildung. Ebd. 8 (1998) 151–186.

³⁸ Zu Joseph Mast (1818–1893), dem nachmaligen Rottenburger Regens und Vertrauten des Kardinals Karl August Grafen von Reischach, und Karl Erhard Schmöger 1819–1883), dem Hofmeister des Sohnes (Otto) des Grafen Albert von Rechberg auf dessen Stammsitz zu Donzdorf und nachmaligen Provinzial der süddeutschen Redemptoristen (in Altötting), sowie zum unglaublichen Szenario um die „Seherin von Altötting“ Louise Beck siehe die aufschlußreiche Darstellung: Otto Weiß, Die Redemptoristen in Bayern (1790–1909). Ein Beitrag zur Geschichte des Ultramontanismus (= Münchener Theologische Studien I: Historische Abt. 22), St. Ottilien 1983, bes.

Im zweiten Teil: „Epilog“ (S. 637–744) reflektiert der Vf. „einzelne Entwicklungslinien, handelnde Personen, Institutionen und tragende Ideen“ in diesem von ihm quellennah rekonstruierten „*jeu dramatique* ... der Verhandlungen“: nämlich das Informations- und Agitationsnetz der Römischen Kurie von der publizistischen Öffentlichkeit über mitteilungs- und kontaktfreudige Diplomaten und Politiker aller Couleurs bis zu den stets zu Diensten stehenden Denunzianten und Intriganten; ferner die Taktik und Strategie der Kurie nach der Devise „*Divide et impera!*“ zur Verhinderung einer deutschen Primatialkirche und eines Wiedererwachens gallikanischer Tendenzen im Deutschen Bund; aber auch die Taktik und Strategie der „*Stati protestanti uniti*“, die zwar von Anfang an dem römischen „*Divide et impera!*“ vorzubauen suchten (im Grunde ohne recht zu registrieren, daß man ihm mit der Ablehnung einer alle deutschen Bundesstaaten umgreifenden Kirchenverfassung bereits von vornherein erlegen war), deshalb auf eine rasche Lösung drängten und Geheimhaltung ihrer staatskirchlichen Beschlüsse (vergeblich) verordneten, aber doch im einzelnen voneinander abweichende Ziele verfolgten und so der Kurie im entscheidenden Augenblick, bei der ersten Bischofsbestellung, in die Hände spielten. Ein zweiter Punkt betrifft die hinter den angeblichen und wirklichen Maximen der Kurie einerseits und der Staaten andererseits verborgenen Ideologien: auf römischer Seite wohl kaum noch „weltliche Mitherrschaft“, aber doch der Anspruch auf kirchliche Autonomie und offensiver Ausbau des kurialen Zentralismus, denen die Staaten eine „geläuterte“ Theorie von den „*jura majestatica circa sacra*“ entgegensetzten. In diesem Spannungsverhältnis standen die Verhandlungen. Doch so gegensätzlich auch die Standpunkte waren, man mußte aufeinander zugehen: Denn der Staat war auf die Loyalität der Kirche, auf ihr Engagement für Bildung, Erziehung und Formung von Volk und Gesellschaft (Kanzel und Schule) angewiesen und die Kirche ihrerseits auf Schutz und Privilegierung durch den Staat; sie zögerte ja auch nicht, diese Vorteile als ihr verbrieftes Recht vom Staat einzufordern. Im Licht dieses gegenseitigen Aufeinanderverwiesenseins sind aber auch die „Staatskirchler“ Wessenberg, Werkmeister, Jaumann, Koch und andere zu sehen, die sich zudem allesamt vor die verantwortungsvolle Aufgabe gestellt sahen, der Kirche – ihrer Kirche – nach dem Zusammenbruch, in eine ungewisse Zukunft hinein, eine neue Gestalt geben zu müssen. Sie bildeten gewiß keine homogene Gruppe; jedoch „versuchten sie nicht“ – je auf ihre Weise, gemäßigt oder radikal – „in einer Zeit des fundamentalen Umbruchs und Wandels, den Staat zur Stabilisierung der deutschen Kirche und für innerkirchliche Reformen zu instrumentalisieren?“ (S. 701) – wobei der eher negativ besetzte Begriff „instrumentalisieren“ den Sachverhalt wohl kaum angemessen umschreibt. Für Consalvi aber waren diese katholischen Geistlichen „schlechte Katholiken“, ja im Vergleich zu ihnen „die Protestanten gülden“ (S. 703). Doch dieses Urteil richtet sich selbst; denn gerade der Einfluß dieser Theologen auf die Frankfurter Konferenzen gab deren Ergebnissen, gemessen an den Vorstellungen der Regierungen, eine gemäßigte Wendung, und ihnen, keineswegs etwa römischer Forderung, war es – nicht zuletzt – zu danken, daß die Staaten für den Priesternachwuchs, um ihn bildungsmäßig zu heben, generell gymnasiale Vorbildung und ein akademisch-theologisches Studium in der Regel an der Universität, unter

451–524, 552–671 (dazu meine Rezension in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 5 [1986] 449–453); Heinrich Meier, Dr. Josef Mast als Schloßkaplan in Weichselburg (Sachsen). Ein Beitrag zu seiner Biographie, in: RJKG 5 (1986) 357–364.

staatlichem Schutz und nicht im abgeschotteten Seminar, vorschrieben und so die Priesterkandidaten (ganz im Sinne der Reformtätigkeit Wessenbergs³⁹) dazu verpflichteten, neben der Einübung in die (nicht selten allzu vergängliche) Tugend der „*pietas*“ (im ebenfalls vom Staat fundierten Priesterseminar) sich für ihren künftigen Beruf mit solider theologischer „*scientia*“ zu rüsten, und zwar in der freieren geistigen Atmosphäre der Universität. Die Kurie dagegen blieb auf ihrer Forderung streng geschlossener „tridentinischer“ Anstalten – Seminar und Studium in einem – bestehen, wie sie 1843 im Eichstätter Seminar, 1851 (erneut) im Mainzer Seminar verwirklicht und 1864 in Speyer durch Einschreiten der Bayerischen Regierung verhindert wurde⁴⁰. Man erinnere sich in diesem Zusammenhang: Universitätsausbildung war zumindest beim niederen Klerus auch noch im aufgeklärten 18. Jahrhundert bei weitem nicht die Regel, und auch diese hatte seit dem Reformationsjahrhundert überwiegend in Händen der Gesellschaft Jesu gelegen, die zweifellos stets über ein Potential hochgescheiter Köpfe verfügte; dennoch war der Jesuiten erstes Erziehungsziel bei ihren nicht ordenseigenen Zöglingen – in der Universität oder in ihren Kollegien – mit Bedacht nicht streng wissenschaftliche Schulung, geschweige denn Selbständigkeit des Denkens gewesen, sondern geistig-geistliche „Abrichtung“ nach Maßgabe ihrer „*Ratio studiorum*“ von 1599, und nach der Wiederbelebung ihrer Gesellschaft (1814) knüpften sie in ihren Anstalten (zumal in Rom selber) ziemlich konsequent an diese Lehrtradition wieder an: mit verheerenden Folgen für die theologische und innerkirchliche Entwicklung im fortschreitenden 19. Jahrhundert⁴¹. Die säkularisierten Fürstenstaaten (und nicht Rom) waren

³⁹ Manfred Weitlauff, Ignaz Heinrich von Wessenbergs Bemühungen um eine zeitgemäße Priesterbildung. Aufgezeigt an seiner Korrespondenz mit dem Luzerner Stadtpfarrer und Bischöflichen Kommissar Thaddäus Müller, in: Ders. – Karl Hausberger (Hrg.), Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. Festschrift für Georg Schwaiger zum 65. Geburtstag, St. Ottilien 1990, 585–651.

⁴⁰ Siehe dazu: Gatz, *Priesterausbildungsstätten* (wie Anm. 21) 60–62 (Bruno Lengfelder) 138–140 (Regina E. Schwerdtfeger) 205 f. (Erwin Gatz); Erich Garhammer, *Seminaridee und Klerusbildung bei Karl August Graf von Reisach*. Eine pastoralgeschichtliche Studie zum Ultramontanismus des 19. Jahrhunderts (= Münchener Kirchenhistorische Studien 5), Stuttgart-Berlin-Köln 1990. – Zum Speyerer Versuch siehe außerdem: Ludwig Stamer, *Der Streit zwischen Staat und Kirche um den Ausbau des Speyerer Priesterseminars vor hundert Jahren 1864/1964*, in: AmrhKG 16 (1964) 249–280; Ignaz von Döllinger, *Die Speyerische Seminarfrage und der Syllabus*, in: Ders., *Kleinere Schriften*, gedruckte und ungedruckte. Gesammelt und herausgegeben von F[ranz]. H[einrich]. Reusch, Stuttgart 1890, 197–227.

⁴¹ Siehe dazu: Peter Schmidt, *Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker*. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552–1914) (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 56), Tübingen 1984. – Manfred Weitlauff, *Zur Entstehung des „Denzinger“*. Der Germaniker Dr. Heinrich Joseph Dominikus Denzinger (1819–1883) in den ersten Jahren seines akademischen Wirkens an der Universität Würzburg, in: *Historisches Jahrbuch* 96 (1976) 312–371; ders., *Die Gründung der Gesellschaft Jesu und ihre Anfänge in Süddeutschland*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen* 94 (1992) 15–66; ders., *Die Anfänge der Ludwig-Maximilians-Universität München und ihrer Theologischen Fakultät in Ingolstadt (1472) und deren Schicksal im Reformationsjahrhundert*, in: Peter Neuner – Manfred Weitlauff (Hrg.), *Theologie an der Universität*. Zum 525. Stiftungsfest der Ludwigs-Maximilians-Universität München (= MThZ 48, Heft 3/4), St. Ottilien 1997, 333–369.

es, die von Kandidaten für das Bischofsamt qualifizierte wissenschaftlich-theologische Bildung und pastorale Erfahrung verlangten. Die Staaten waren es, die deshalb auch die katholische Theologie gleichberechtigt in ihre protestantisch geprägten Landesuniversitäten (Tübingen, Gießen⁴²) eingliederten und zu wissenschaftlichem Wettstreit mit den übrigen Fakultäten, zumal der evangelisch-theologischen, zwangen. Die Staaten waren es, die die Domkapitel, in der alten Reichskirche de facto von Bischof und Bistum unabhängige Korporationen, häufig Versorgungsstätten nachgeborener Adelige, zu einem Mitarbeitergremium des Bischofs in der Diözesanverwaltung umgestalteten und zu kollegialer Kooperation mit ihm verpflichteten – und im übrigen den jahrhundertealten Mißstand der Pfründenakkumulationen und zahlreicher Exemtionen abstellten. Dies alles waren gewiß nicht uneigennützigere Verfügungen, aber sie haben eine längst überfällige kirchliche „Flurbereinigung“ bewerkstelligt (zu der die Kirche aus eigener Kraft, trotz tridentinischer Reformbestimmungen, offensichtlich nicht fähig gewesen war) und der Kirche ganz entschieden geholfen, sich den Anforderungen einer veränderten Zeit (allmählich) zu stellen – während es der Römischen Kurie in erster Linie – wie schon im Bayerischen Konkordat – um die Verteidigung und mögliche Durchsetzung ihrer beanspruchten jurisdiktionellen Prärogativen ging, jedenfalls „festgeschrieben“ auf dem Papier. Was aber schließlich das so anstößige „Placetum regium“ bezüglich päpstlicher oder bischöflicher Verlautbarungen betrifft, das nicht nur diese evangelischen Souveräne, sondern auch der katholische König von Bayern und sein Ministerium als Souveränitätsrecht selbstverständlich ausübten, so reichte auch dieses zumindest in unkonventionellen Vorformen weit ins Mittelalter zurück⁴³ und war nichts anderes als eine geordnete Überwachung der geistlichen Jurisdiktion, die man im 19. Jahrhundert um der Wahrung des konfessionellen Friedens bzw. um der konfessionellen Befriedung willen, aber auch in Anbetracht zunehmender und leicht in Revolution umschlagender sozialer Unruhen staatlicherseits mit Grund für notwendig hielt. Große Wirkungen hat der staatliche „Hebel“ des Plazets infolge der neuen Informationsmöglichkeiten der Presse, und sei es vom benachbarten „Ausland“ aus (im „Sion“, im Mainzer „Katholik“, in den „Historisch-Politischen Blättern“ oder in Kampf- und Flugblättern, in denen etwa die „Donzdorfer“ gegen die „josephinische“ Rottenburger Bistumsleitung und den Polizeistaat schürten⁴⁴) ohnehin nicht mehr gezeitigt – man denke beispielsweise an den vergeblichen Versuch, in Bayern die Publikation der dogmatischen Dekrete des Ersten Vatikanums durch Verweigerung des königlichen Plazets zu verhindern⁴⁵. (Angesichts einzelner neuerer Verlautbarungen der römischen Glaubenskongregation – wie das „Sanctum Officium“ heute heißt – ist man freilich zuweilen fast versucht, sich ein staatliches Placet oder ähnliches „Instrument“ zurückwünschen.) Hellere Geister wie beispielsweise der Freiburger Moraltheologe Johann Baptist Hirscher (1788–1865) erkannten übri-

⁴² Uwe Scharfenecker, *Die Katholisch-Theologische Fakultät Gießen (1830–1859). Ereignisse, Strukturen, Personen* (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe B: Forschungen 81), Paderborn 1998.

⁴³ Reinhardt, *Bemerkungen* (wie Anm. 5) 161 f.

⁴⁴ Wolf, *Ketzer oder Kirchenlehrer?* (wie Anm. 37) 70–76.

⁴⁵ Franz Xaver Bischof, *Theologie und Geschichte. Ignaz von Döllinger 1799–1890 in der zweiten Hälfte seines Lebens. Ein Beitrag zu seiner Biographie* (= Münchener Kirchenhistorische Studien 9), Stuttgart-Berlin-Köln 1997, 245–247.

gens nach Erringung der Freiheiten von 1848, als die innerkirchliche Atmosphäre durch Parteikämpfe, Verleumdungen, Denunziationen und Verurteilungen zunehmend aufgeheizt wurde, die Vorteile des etwa dreißig Jahre zuvor grundgelegten – und im Gesamthorizont damaliger polizeistaatlicher Überwachung aller Untertanen – durchaus gemäßigten Staatskirchentums für die Kirchen vor Ort und die Gefahren einer völlig ihrer Freiheit überlassenen Kirche und versäumten nicht, darauf hinzuweisen. Und Hirscher legte nachdrücklich den Finger auf den Tatbestand, daß Kirche und Staat seit fünfzehnhundert Jahren, „d[as]. i[st]. seitdem die Staaten christlich geworden“, in mehr oder minder enger Symbiose miteinander verbunden waren, das Staatskirchentum somit, nicht ohne zahlreiche Vorteile für die Kirche, eine sehr lange Tradition hatte⁴⁶ – womit aber implizit noch ein anderer Tatbestand ausgesprochen war, nämlich: daß „die angeblichen ‚Neuerer‘ eher Bewahrer älterer Vorstellungen“ waren, „während die ‚Traditionalisten‘ jüngeren Ideen huldigten“⁴⁷.

Letztlich prallten in den Verhandlungen mit Rom zwei Ekklesiologien aufeinander: ein „hierarchisch von oben nach unten durchgeführtes Papalsystem“ und ein „von unten nach oben sich aufbauendes repräsentatives Episkopalsystem“ (S. 717). Schließlich fand man einen gewissen Ausgleich der Machtverhältnisse „im Kräfte-dreieck von Bischof, Papst und Landesherr, wobei man darauf bedacht war, keine der Parteien zu stark werden zu lassen“: Stärkte der Staat einerseits den (Landes-) Bischof „nach außen“ gegenüber dem Papst, so „zähmte“ er ihn andererseits „nach innen“ durch seine „oberhoheitliche Aufsicht“ und durch das als Senat des Bischofs fungierende, mit ihm kollegial das Bistum leitende Domkapitel, auf welches wiederum Diözesanklerus, Bischof und Staat Einfluß hatten. Vor allem aber kann von einer Unkirchlichkeit des „Frankfurter Systems“ – wie oft behauptet – schon insofern keine Rede sein, als die vereinten Staaten von Anfang an entschlossen waren, die Kirchenfrage mit dem Papst, keineswegs gegen ihn zu regeln; daß im Mittelpunkt ihres Interesses dabei der verfassungsmäßige Wiederaufbau der „deutschen“ Kirche stand, und zwar in engem Anschluß an die reichskirchlichen Reformbemühungen des 18. Jahrhunderts, und nicht das kuriale Interesse, steht dem nicht entgegen (S. 726–729). Insofern plädiert der Vf. mit Recht für eine entsprechende Revision des Geschichtsbildes und nennt in diesem Zusammenhang eine Reihe diesbezüglich „klärender“ Forschungsdesiderate (S. 741–744).

Das Staatskirchentum des 19. Jahrhunderts hat sich längst überholt. Die katholische Kirche genießt heute unter dem (konkordatär verbrieften) Schutz des weltanschaulich neutralen demokratischen Staates, der auf nahezu alle überkommenen „*jura circa sacra*“ verzichtet hat, eine Freiheit, wie sie diese in ihrer ganzen Geschichte nie zuvor besessen hatte, in der Bundesrepublik Deutschland (aber auch in anderen westlichen Ländern, in denen keine radikale Trennung von Staat und Kirche durchgeführt wurde) unter Bewahrung aller ihr einst vom Staat eingeräumten Vorteile, zumal finanzieller Art. Die Frage ist nur, ob sie nunmehr, in ihre Freiheit entlassen, ohne Korrektiv, aber dafür jetzt „einseitig“ von ihrer römischen Zentrale dominiert und – immer unter dem Prätext der Bewahrung des allein vom Papst gehüteten wahren katholischen Glaubens und der Einheit der „*una sancta catholica et*

⁴⁶ Johann Baptist Hirscher in seiner 1849 in Tübingen erschienenen Schrift „Die kirchlichen Zustände der Gegenwart“, die noch im selben Jahr indiziert wurde. Siehe das ausführliche Zitat aus dieser Schrift in: Burkard, Staatsknechte (wie Anm. 16) 248 f.

⁴⁷ Ebd. 247.

apostolica Romana Ecclesia“ – bis ins einzelne reglementiert, ihrer ureigensten Sendung und gesellschaftlichen Verantwortung wirklich besser gerecht zu werden vermag. Bei der Lektüre ganzer Passagen dieser ausgezeichneten Darstellung, die als Standardwerk bleiben wird, und vieler in sie eingestreuter Zitate meint man jedenfalls unwillkürlich, mit Fragen, Problemen und Vorgängen aktuellster Art konfrontiert zu sein.

* * *

Die Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat und seiner Klärung hat das Papsttum und die katholische Kirche (nicht nur in Deutschland) das ganze 19. Jahrhundert hindurch und bis weit in das 20. Jahrhundert herein zutiefst bewegt und immer wieder wechselseitige Spannungen ausgelöst. Es war eines der erregendsten Themen jener Zeit. Um so bedauerlicher ist es, daß in zwei vor allem für Studienanfänger gedachten neueren „Nachschlagewerken“, nämlich in dem „Kleinen Lexikon der Kirchengeschichte“ von *Manfred Heim*¹ (Stichwörter „Kirche und Staat“, „Kulturkampf“, „Staatskirche, Staatskirchentum“ [Umfang 3 Zeilen!], „Josephinismus“ [einseitig negativ]) und in der „Einführung in die Kirchengeschichte“ desselben Verfassers², diese Problematik, deren Kenntnis für das Verständnis des gegenwärtigen Staat-Kirche-Verhältnisses unverzichtbar ist, kaum oder überhaupt nicht angesprochen wird. Dabei heißt es im Umschlagstext des letzteren Werkes ausdrücklich: „Im Mittelpunkt dieser Einführung steht eine Kurzdarstellung der Kirchengeschichte von der Antike bis zur Gegenwart [S. 41–132], die ebenso fundiert wie allgemeinverständlich die wichtigsten Entwicklungslinien der katholischen Kirche und der von der Reformation geprägten protestantischen Kirchen zeichnet.“ Bei der Lektüre dieses geschichtlichen Überblicks frappt den „Kenner“ im übrigen nicht nur, wie vollendet der Autor sich die unverwechselbare Diktion seines Lehrers Georg Schwaiger angeeignet hat – der (so der Autor mit dem Ausdruck seines „von Herzen kommenden Dank[es]“) „diese Einführung angeregt und ihr Entstehen stets mit Rat und Tat begleitet hat“ (S. 10) –, sondern er stellt auch, nicht ohne Verwunderung, passagenweise ein (nicht gekennzeichnetes) wörtliches und fast wörtliches Zusammenklingen mit Texten fest, die er bereits in Publikationen Schwaigers gelesen hat. Man vergleiche etwa, um nur ein paar Beispiele zu nennen: S. 51–55, 72 f., 82 f. mit: Schwaiger, Das christliche Mönchtum in der Geschichte, in: Ders. (Hrsg.), Mönchtum, Orden, Klöster. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Ein Lexikon, München 1994, 9–13, 17–22, 28 f., 30–33; oder: S. 68 f. (ebenso Stichwort „Universität“ in: Kleines Lexikon S. 438–440) mit: Schwaiger, Das Herzogliche Georgianum in Ingolstadt, Landshut, München 1494–1994, Regensburg 1994, 11; oder: S. 102–106 mit: Schwaiger, Aufklärung in katholischer Sicht, in: Concilium 3 (1967 [!]) 559–566. Von Verlagsseite erfährt man, daß diese „Textgestaltung“ in Ordnung und durch die Wendung im Vorwort „mit Rat und Tat begleitet“, wenn man diese nur wörtlich nehme, „ausreichend“ abgedeckt sei, was freilich nicht ausschließe, daß im Rahmen einer Neuauflage „für eine deutlichere Klarstellung“ gesorgt werde. Demnach kann man ja gespannt sein, ob diese Neuauflage dann, wenn sich denn der Verlag dazu entschließen sollte, als „Heim-Schwaiger“ oder als „Schwaiger-Heim“ erscheinen wird. Vor kurzem konnte man in der Süddeutschen Zeitung lesen: Der Titel eines Buches sei wie ein Scheck, der durch den Inhalt eingelöst werden müsse. Ein trefflicher Vergleich!

¹ Manfred Heim, Kleines Lexikon der Kirchengeschichte, München (Verlag C.H. Beck) 1998, 486 S. – ein Werk, das auch sonst erhebliche Defizite und Mängel aufweist: so werden hier beispielsweise Duns Scotus und Johannes Kapistran zu Dominikanern gemacht ((S. 114), oder die „aufschlußreichen“ Stichwörter „Papstgeschichtsschreibung“ (S. 337), „Tridentinum“ (S. 433), vor allem „Scholastik“ (S. 399) usw. Man vergleiche Harm Kluetings Rezension in: ZKG 110 (1999) 109–111, und die bekanntermaßen bestellte, aus fachfremder Duzfreundesfeder geflossene „Gegenanzeige“ in: MThZ 50 (1999) 77 f., eine Laudatio, in der der Autor u.a. zum ordentlichen Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften „erhoben“ wird.

² Manfred Heim, Einführung in die Kirchengeschichte, München (Verlag C.H. Beck) 2000, 234 S.